

934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 8. 3. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (18. Novelle zum BSVG) und das Betriebshilfegesetz (7. Novelle zum BHG) geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 17/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 Z 1 lit. a wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 2 oder Z 3“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 5 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 2 oder Z 3“ ersetzt.

3. Dem § 2 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind mit folgender Ausnahme beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Pensionsversicherung pflichtversichert: Erfüllt nur einer der Ehegatten eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 7, so ist nur der andere Ehegatte in der Pensionsversicherung pflichtversichert.“

4. Im § 4 Z 1 entfällt der Ausdruck „ausgenommen einer Höherversicherungspension“.

5. § 5 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

6. Im § 5 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 6 wird angefügt:

„6. der Ehegatte einer als Sohn (Tochter) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Person auf Grund seiner Beschäftigung im schwiegerelterlichen Betrieb.“

7. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Todes beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;
2. die eine Gleitpension (§ 122 b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit zu melden ist.“

8. Im § 23 Abs. 6 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Davon abweichend beträgt die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 3 als Kind bzw. Schwiegerkind auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, jeweils ein Sechstel des Versicherungswertes des Betriebes bzw. der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 1 in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes bzw. die Hälfte der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling.“

9. Im § 23 Abs. 9 lit. a wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 3“ ersetzt.

10. Im § 23 Abs. 9 lit. a wird der Ausdruck „§ 48“ durch den Ausdruck „§ 48 und § 53 a“ ersetzt.

11. Im § 23 Abs. 10 lit. a wird der Ausdruck „gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die gemäß § 2 a Abs. 2 allein Pflichtversicherten“ durch den Ausdruck „gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. c genannten Versicherten“ ersetzt.

12. Im § 23 Abs. 10 werden die lit. b und c durch folgende lit. b, c und d ersetzt:

„b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. d genannten

- Versicherten ein Drittel des in lit. a genannten Betrages, gerundet auf volle Schilling (Mindestbeitragsgrundlage);
- c) für die gemäß § 2 a Abs. 1 gemeinsam mit ihrem Ehegatten Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung jeweils die Hälfte des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling;
- d) für die gemäß § 2 a Abs. 3 gemeinsam als Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling.“

13. Im § 28 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „ergebende Beitragsgrundlage“ durch den Ausdruck „ergebende Gesamtbeitragsgrundlage“ ersetzt.

16. § 33 a Abs. 2 lautet:

„(2) Erreicht oder übersteigt in einem Kalenderjahr die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage nach § 118 a die im jeweiligen Beitragsjahr geltende Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9) in der Pensionsversicherung bereits durch Beiträge zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und/oder Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.“

17. Abschnitt VII des Ersten Teiles lautet:

„ABSCHNITT VII

Pensionsanpassung

Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren, Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert, Anpassungsfaktor

§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor und der Anpassungsrichtwert gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfährt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulage nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(4) An die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall tritt der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 139.

Anpassung fester Beträge

§ 47. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind kundzumachen.

Anpassung der Leistung von Amts wegen

§ 48. Die Anpassung der Leistungen gemäß § 46 ist von Amts wegen vorzunehmen.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 49. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

§ 49 a. Die Aufwertungszahl (§ 45) beträgt für das Kalenderjahr 1992 1,055.“

18. Im § 51 Abs. 2 Z 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Antrag auf Waisenpension nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten an, sofern der Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Waise gestellt wird.“

19. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen.“

20. § 58 Abs. 3 wird aufgehoben.

21. § 63 Abs. 3 Z 2 und 3 werden aufgehoben. Die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung 2.

22. Dem § 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Entziehung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension (§ 121) nicht mehr zulässig.“

23. Dem § 68 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.“

24. Im § 71 Abs. 7 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 a Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 oder 6“ durch den Ausdruck „§ 2 a Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 oder 6“ ersetzt.

25. Im § 80 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20%igen

Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen.“

26. § 80 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) bei Sachleistungen, wenn die an die Vertragspartner zu leistende Vergütung durch vertragliche Regelungen in Pauschbeträgen unabhängig von der dem einzelnen Anspruchsberechtigten erbrachten Leistung festgesetzt ist;“

27. § 80 Abs. 4 lit. c lautet:

„c) bei Sachleistungen, wenn durch die abgeschlossenen vertraglichen Regelungen die Vergütung rückwirkend erhöht wird, für den auf die Erhöhung entfallenden Kostenanteil.“

28. Im § 81 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 1 Z 3“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2 Z 6“ ersetzt.

29. § 85 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche
a) physiotherapeutische,
b) logopädisch-phoniatrisch-audiologische oder
c) ergotherapeutische

Behandlung durch Personen, die gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes, des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes bzw. des ergotherapeutischen Dienstes berechtigt sind;“

30. Im § 88 Abs. 2 entfällt der erste Satz.

31. Im § 94 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 23 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961)“ durch den Klammerausdruck „(§ 23 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961)“ ersetzt.

32. § 95 Abs. 2 lautet:

„(2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlung, Kieferregulierungen und der unentbehrliche Zahnersatz werden durch Vertragsärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Vertragsdentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.“

33. § 95 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für den unentbehrlichen Zahnersatz vorsehen.“

34. § 97 Abs. 4 lautet:

„(4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88 gewährt.“

35. Im § 103 Abs. 1 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt. Eine lit. d und e mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„d) die Gleitpension (§ 122 b),

e) die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c);“

36. § 104 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

37. Im § 105 wird der Ausdruck „§§ 107 und 108“ durch den Ausdruck „§§ 107, 107 a und 108“ ersetzt.

38. Im § 107 Abs. 8 wird der Ausdruck „des § 122 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „der §§ 122 Abs. 1 Z 2 und 122 b Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

39. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a. Als Ersatzzeiten gelten unter der Voraussetzung, daß eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorangeht oder nachfolgt, überdies:

a) bei einer (einem) Versicherten die Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten ab der Geburt des Kindes,

b) bei einer (einem) Versicherten im Fall der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) die nach der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegende Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten ab der Geburt des Kindes, sofern die Annahme (Übernahme) nach dem 31. Dezember 1987 erfolgte;

liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); der Erziehung des Kindes im Inland steht eine solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. auf Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw. bestanden hat und die Zeit der Kindererziehung nach dem Inkrafttre-

ten dieses Abkommens liegt; Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht jeweils nur für eine Person. Vorrang auf Anspruch hat die Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht; wurde kein Karenzurlaubsgeld bezogen oder stand beiden Elternteilen Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung zu, hat die weibliche Versicherte Anspruch, es sei denn, sie hat zugunsten des Mannes auf den Anspruch verzichtet. Ein solcher nicht widerrufbarer Verzicht ist spätestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem einer der beiden Elternteile einen Pensionsantrag stellt.“

40. Im § 110 wird der Ausdruck „§§ 106, 107 und 108.“ durch den Ausdruck „§§ 106, 107, 107 a und 108.“ ersetzt.

41. Dem § 110 wird folgender Satz angefügt:

„Deckt sich eine Ersatzzeit gemäß § 107 a mit einer Beitragszeit der freiwilligen Versicherung, so geht die Beitragszeit der freiwilligen Versicherung der Ersatzzeit vor.“

42. § 111 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) für die Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 180 Monate;

b) für die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit 120 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen;
3. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. b innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in die Zeiträume gemäß Abs. 4 neutrale Monate (§ 112), so verlängern sich die Zeiträume um diese Monate.“

43. § 113 lautet:

„Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118 bzw. § 118 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
- b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
- c) Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versi-

cherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat;

4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;
5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;
6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a) anzuwenden.“

44. § 113 a wird aufgehoben.

45. § 114 lautet:

„Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a)

§ 114. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung mit Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ist für diese Versicherungsmonate nur die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 113 bzw. 118 a anzuwenden.

(3) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Versicherungsmonate mit Ausnahme von Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wird für diese sich überschneidenden Zeiten die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 113 bzw. 118 a und die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zusammengezählt.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§ 130) anzuwenden.“

46. § 115 wird aufgehoben.

47. § 116 wird aufgehoben.

48. Im § 117 wird der Ausdruck „gemäß den §§ 113 oder 116“ durch den Ausdruck „gemäß § 113“ ersetzt.

49. § 118 lautet:

„Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 118. (1) Die für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 heranzuziehenden monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen sind aus den nach Abs. 2 ermittelten Beitragsgrundlagen unter Beachtung auf Abs. 3 und 4 auf folgende Weise zu bilden: Die Summe der auf die einzelnen Versicherungsmonate eines Kalenderjahres entfallenden Beitragsgrundlagen wird durch die Zahl der in diesem Kalenderjahr liegenden Versicherungsmonate geteilt.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsgrundlage nach Abs. 1 ist als Beitragsgrundlage heranzuziehen: für Beitragszeiten

- a) nach dem 31. Dezember 1977 die Beitragsgrundlage gemäß § 12 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 23 dieses Bundesgesetzes;
- b) der Pflichtversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977, die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; hiebei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge eingereiht war;
- c) der Pflichtversicherung vor dem 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 ergebende Beitragsgrundlage; hiebei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge einzureihen gewesen wäre;
- d) der Weiter- oder Selbstversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; lit. b ist hiebei entsprechend anzuwenden;
- e) der Weiter- oder Selbstversicherung vor dem 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 in der Versicherungsklasse I ergebende Beitragsgrundlage.

(3) Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsgrundlage nach Abs. 1 sind die Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 lit. a, b und d mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen; Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 lit. c und e sind mit dem am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor für das Kalenderjahr 1970 (§ 45) aufzuwerten.“

50. § 118 a lautet:

„Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten (Beschäftigungen)

§ 118 a. (1) Übt ein nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter in einem Kalenderjahr auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeit(en) bzw. Beschäftigung(en) aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet (begründen), so sind allen monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 242 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Kalenderjahr sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach diesem Bundesgesetz und (oder) sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zuzuschlagen.

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag ist durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung zu teilen, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte monatliche Beitragsgrundlage darf sechs Siebentel der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 23 Abs. 9) nicht übersteigen.

(4) Den monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 und 3 in einem Kalenderjahr sind die gemäß § 242 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen und ein Siebentel der Beitragsgrundlagen aller in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz im Kalenderjahr erworbenen Versicherungsmonate zuzuschlagen. Alle zugeschlagenen Beträge dürfen zusammen den für Sonderzahlungen vorgesehenen Höchstbetrag gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.

(5) Aus der gemäß Abs. 4 ermittelten Summe ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe

durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf die im jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9) in der Pensionsversicherung nicht überschreiten.

(6) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 5) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

(7) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als erworben.“

51. § 118 b lautet:

„Anrechnung für die Höherversicherung bzw. Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung

§ 118 b. (1) Überschreitet in einem Kalenderjahr bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten und/oder Beschäftigungen nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen im Kalenderjahr (§ 118 bzw. § 118 a Abs. 5), so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 29 als Beitrag zur Höherversicherung; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile, die im Rahmen der Bestimmungen des § 29 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gelten, sind bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) in halber Höhe zu erstatten.

(2) Der (die) Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres bei einem der beteiligten Versicherungsträger für im Vorjahr fällig gewordene Beiträge den Antrag stellen, ihm (ihr) den auf den Überschreibungsbetrag (Abs. 1) entfallenden Beitrag oder den gemäß § 29 zur Höherversicherung nicht anrechenbaren Beitrag zu erstatten, wobei der halbe Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden ist.

(3) Der nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erstattende Betrag ist dem auszahlenden Versicherungsträger aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu ersetzen.“

52. Dem § 120 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des § 245 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind anzuwenden.“

53. § 120 Abs. 7 Z 3 lautet:

„3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als monatliche Gesamtbeitragsgrundlage im Sinne des § 118.“

54. § 120 Abs. 7 Z 4 wird aufgehoben.

55. § 121 lautet:

„Alterspension

§ 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 130 ermittelten Pension, sofern nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 134 ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), eine Gleitpension (§ 122 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht.“

56. § 122 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten, und
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund der ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.“

57. Im § 122 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. d“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 4“ ersetzt.

58. Dem § 122 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.“

59. Im § 122 a Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „,die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat“.

60. Dem § 122 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.“

61. Nach § 122 a wird folgender § 122 b eingefügt:

„Gleitpension

§ 122 b. (1) Kann die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122) nicht in Anspruch genommen werden, weil am Stichtag eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, haben Anspruch auf Gleitpension der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten, und
4. die Arbeitszeit im Sinn des Abs. 2 reduziert wird.

(2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 130 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers höchstens 20 Stunden bei einer nach gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geleisteten Normalarbeitszeit oder höchstens 50 vH der vor der Teilpension geleisteten (nach gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung) zulässigen, mehr als 40 Stunden betragenden wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt. Sie gebührt im Ausmaß von 50 vH der nach § 130 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers höchstens 28 Stunden bei einer nach gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geleisteten Normalarbeitszeit oder höchstens 70 vH der vor der Teilpension geleisteten (nach gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung) zulässigen, mehr als 40 Stunden betragenden wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt.

(3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die unselbständige Erwerbstätigkeit

tigkeit ein, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.“

62. Nach § 122 b (neu) wird folgender § 122 c eingefügt:

„Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 122 c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 111),
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war.

Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.“

63. § 123 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111) und er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (geminderte Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.“

64. Dem § 123 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wurden Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und wurde durch diese Maßnahmen das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht, fällt die Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Monatsersten weg, ab dem das im Monat gebührende Erwerbseinkommen, zu der der Pensionsbezieher durch die Rehabilitation befähigt wurde, das Zweifache der Bemessungsgrundlage und die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9) übersteigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen, so lebt sie auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige mit dem Ersten des Monats wieder auf, in dem das Erwerbseinkommen unter die genannten Grenzbeträge abgesunken ist.“

65. § 124 Abs. 2 wird aufgehoben.

66. § 127 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

- a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,
- c) auf Grund einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung,
- d) regelmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs ab einem Zeitpunkt nach der Rechtskraft der Scheidung bis zu seinem (ihrem) Tod, mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor seinem (ihrem) Tod, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,

sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.“

67. § 130 lautet:

„Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 131. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,9,
vom 361. Monat an 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 80 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 80 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hundertsatz gemäß Abs. 2 bzw. 3 darf 80 nicht übersteigen.“

68. § 131 lautet:

„Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 131. (1) Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,9 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 117, 118 bzw. 118 a) mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz zusammen mit dem Hundertsatz gemäß § 130 Abs. 2 60 nicht übersteigt. § 130 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 117, 118 bzw. 118 a) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen.“

69. Die Überschrift zu § 132 lautet:

„Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung“

70. Im § 132 Abs. 1 wird der Ausdruck „gemäß § 133“ durch den Ausdruck „gemäß den §§ 118 b und 133“ ersetzt.

71. § 132 Abs. 2, 3 und 5 werden aufgehoben.

72. Im § 132 Abs. 6 erster Satz entfällt der Ausdruck „und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension“.

73. Im § 132 Abs. 7 entfällt der Ausdruck „und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension“.

74. Dem § 133 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn es sich um Ersatzmonate gemäß § 107 a handelt.“

75. § 134 lautet:

„Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) Wird in den Fällen der §§ 121 Abs. 2 und 122 b, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) In den Fällen der §§ 122, 122 a und 122 c, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension

bei einer Teilpension von 70 vH

mit dem Faktor 1,009,

bei einer Teilpension von 50 vH

mit dem Faktor 1,015

zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden. Der Hundertsatz darf 80 nicht übersteigen.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Kalendermonate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.“

76. Der bisherige § 134 erhält die Bezeichnung § 134 a.

77. § 134 a (neu) Abs. 1 erster Satz lautet:

„Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 111) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat.“

78. § 135 lautet:

„Kinderzuschüsse

§ 135. (1) Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührt für jedes Kind (§ 119) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß gebührt für ein und dasselbe Kind kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 300 S monatlich.“

79. § 136 lautet:

„Witwen(Witwer)pension, Ausmaß ab 1. Juli 1993

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser Pension;
3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 131 Abs. 1 und 2) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;
4. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), Gleitpension (§ 122 b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der unter Anwendung des § 134 zu ermittelnden Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse außer Ansatz zu bleiben. Ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender

Zurechnungszuschlag ist ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln.

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum, längstens jedoch während der letzten drei Jahre vor seinem (ihrem) Tod geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt außer Betracht, wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

- (4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn
1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
 2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
 3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles

ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

80. § 136 lautet:

„Witwen(Witwer)pension, Ausmaß ab 1. Jänner 1995

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension;
3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hierbei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 131 Abs. 1 und 2) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;
4. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), Gleitpension (§ 122 b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 134 zu ermittelnde Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse außer Ansatz zu bleiben. Ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ist ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Bemessungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, auf drei Dezimalstellen gerundet und mit der Zahl 24 vervielfacht. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminde-

zung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) Als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 117, 118 bzw. 118 a. Bezieht die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 46 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage nicht ermitteln, weil die Witwe (der Witwer) ab dem Jahre 1956 ausschließlich Erwerbseinkünfte im Ausland erzielte bzw. sich ausschließlich in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis befand, so ist § 117 anzuwenden.

(4) Als Bemessungsgrundlage der (des) Verstorbenen im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 117, 118 bzw. 118 a. Bezieht er (sie) im Zeitpunkt des Todes eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 46 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen.

(5) Dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne des Abs. 3 ist gleichzuhalten

1. der Bezug eines Ruhegenusses auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 bzw. gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen;
2. der Bezug eines Ruhegenusses, Übergangsbeitrages oder Unterhaltsbeitrages nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, dem Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231, dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255, dem Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, dem Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, dem Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, § 163 Abs. 8 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, Dienst(Pensions)ordnungen für ehemalige Dienstnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betriebe, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeinde-

verband oder einer Gemeinde verwaltet werden, ferner ein Ruhebezug oder eine gleichartige Leistung nach den Pensionsvorschriften für die Österreichische Nationalbank, nach Dienst(Pensions)ordnungen für ehemalige Dienstnehmer von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen; dabei gilt als Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 3 die Berechnungsgrundlage gemäß § 15 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... bzw. vergleichbare Berechnungsgrundlagen nach anderen Regelungen für Bezüge gemäß Z 2;

3. ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und der gemäß Abs. 2 berechneten Hinterbliebenenpension nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Hinterbliebenenpension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sowie Ruhe(Versorgungs)genüsse.

(7) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie gebührt ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind. Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Die Erhöhung gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

(8) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem

(der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(9) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum, längstens jedoch während der letzten drei Jahre vor seinem (ihrem) Tod geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(10) Abs. 8 und 9 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Eheteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

81. § 138 lautet:

„Waisenpension, Ausmaß

§ 138. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1.“

82. Im § 139 wird der Klammerausdruck „(§§ 136 Abs. 1 und 138)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 136 und 138)“ und der Ausdruck „§ 136 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 136 Abs. 4“ ersetzt.

83. Im § 139 wird der Ausdruck „§ 136 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 136 Abs. 10“ ersetzt.

84. Im § 139 a Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 118 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 118 Abs. 1)“ ersetzt.

85. Im § 140 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

86. § 140 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Sinne des Abs. 7 von 60 000 S der Betrag von 2 552 S vervielfacht — unter Bedachtnahme auf § 47 — mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1993 heranzuziehen ist; dieser Betrag vermindert sich für Einheitswerte unter 60 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf volle Schilling; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmalig ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.“

87. Im § 140 Abs. 4 lit. g wird der Ausdruck „Gnadenpensionen privater Dienstgeber“ durch den Ausdruck „Gnadenpensionen“ ersetzt.

88. § 142 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionen uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar ist.“

89. Dem § 142 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser Scheidung auf Grund eines Unterhaltsverzichtes nicht erbracht wird und dieser Verzicht spätestens 10 Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde.“

90. Im § 148 Z 2 wird der Ausdruck „§ 108 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 107 a Abs. 1“ ersetzt.

91. Im § 156 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 118 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 118 Abs. 2“ ersetzt.

92. § 162 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für die Dauer der Unterbringung eines Versicherten in einer der im § 161 Abs. 2 genannten

Einrichtungen hat der Versicherungsträger dem Versicherten Familiengeld für seine Angehörigen (§ 78), wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, bzw. Taggeld zu gewähren, wenn ein Krankengeldanspruch gemäß § 139 Abs. 1 bis 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes weggefallen ist.“

93. Im § 173 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Ausdruck „auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe“ der Ausdruck „oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt“ eingefügt.

94. Im § 186 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck „durchschnittliche“.

95. Im § 186 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln.“

96. Nach § 204 wird ein § 205 eingefügt:

„Sonderveranlagung für Bauvorhaben

§ 205. (1) Der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung hat die in Höhe der Abschreibungen von bebauten Grundstücken für Neuinvestitionen jährlich frei werdenden Mittel durch Einlagen im Sinne des § 206 Abs. 1 Z 4 getrennt von den übrigen Einlagen gesondert zu veranlagern.

(2) Die nach Abs. 1 veranlagten Mittel dürfen nur zur Finanzierung der gemäß § 207 genehmigten Bauvorhaben (Erwerb von Liegenschaften für Bauvorhaben, Errichtung, Erweiterung oder Umbau von Gebäuden) und zur Finanzierung von Umbauten, die im Sinne des § 207 nicht genehmigungspflichtig sind, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist, verwendet werden. Allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind vor der Verwendung dieser Mittel von den Baukosten in Abzug zu bringen.“

97. Nach § 246 wird ein § 247 angefügt:

„§ 247. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1992 die §§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a und b, 23 Abs. 9 lit. a in der Fassung des Art. I Z 9, 80 Abs. 2 und 4 lit. b und c, 88 Abs. 2 und 247 Abs. 14 und 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ...;
2. mit 1. Juli 1992 § 186 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ...;
3. mit 1. Jänner 1993 die §§ 68 Abs. 2, 95 Abs. 2 und 3 und 140 Abs. 4 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ...;
4. mit 1. Juli 1993 die §§ 2 a Abs. 3, 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 6, 23 Abs. 6, 23 Abs. 10 lit. a bis d, 51 Abs. 2 Z 1, 71 Abs. 7 Z 1, 81 Abs. 1, 85 Abs. 1 Z 1, 94 Abs. 2, 97 Abs. 4, 120 Abs. 3, 127 Abs. 4, 140 Abs. 3, 142 Abs. 3 und 5, 162

Abs. 1 und 173 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ...;

5. mit 1. Juli 1993, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Ruhe(Versorgungs)bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Regelungen in Kraft stehen, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung (Nettoanpassung — Abschnitt VII des Ersten Teiles in der Fassung des Art. I Z 17) mindestens gleichwertig sind, die §§ 4 Z 1, 18 Abs. 2, 23 Abs. 9 lit. a in der Fassung des Art. I Z 10, 28 Abs. 1, 33 a Abs. 2, Abschnitt VII des Ersten Teiles, 58 Abs. 1 und 3, 63 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 103 Abs. 1 Z 1, 104 Abs. 2, 105, 107 Abs. 8, 107 a, 110, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 113 a, 114, 115, 116, 117, 118, 118 a, 118 b, 120 Abs. 7 Z 3 und 4, 121, 122 Abs. 1, 2 und 4, 122 a Abs. 1 und 3, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 124 Abs. 2, 130, 131, 132 samt Überschrift, 133, 134, 134 a, 135, 136 in der Fassung des Art. I Z 79, 138, 139 in der Fassung des Art. I Z 82, 139 a Abs. 2, 140 Abs. 1, 148 Z 2 und 156 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ...;
6. mit 1. Jänner 1994 die §§ 30 a, 31 Abs. 3, 5 und 6 und 205 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ...;
7. mit 1. Jänner 1995 die §§ 136 in der Fassung des Art. I Z 80 und 139 in der Fassung des Art. I Z 83 des Bundesgesetzes BGBl. Nr.

(2) Bei der Anwendung des § 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... auf Leistungen mit einem vor dem 1. Juli 1993 liegenden Stichtag ist auch der Zurechnungszuschlag und der Kinderzuschlag nach den vor dem 1. Juli 1993 in Geltung gestandenen Vorschriften heranzuziehen.

(3) Personen, die erst auf Grund des § 127 Abs. 4 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Die §§ 107 a, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 114, 118, 118 a, 120 Abs. 7 Z 3, 121, 122 a, 122 Abs. 1 und 4, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 130, 131 und 134 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) Bei Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 107 a nach der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, ist die Pension von Amts wegen auf Grund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage (gesamtes Bemessungsrecht) neu zu bemessen. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn.

(6) Abweichend von Abs. 4 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des Zweiten Teiles Abschnitt III über die Bemessung einer Pension in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Dezember 1996 fällt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage anstelle der letzten 120 Versicherungsmonate bei einem Stichtag

1. vom 1. Jänner 1995 bis 1. Dezember 1995 die letzten 132 Versicherungsmonate,
2. vom 1. Jänner 1996 bis 1. Dezember 1996 die letzten 156 Versicherungsmonate

aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen sind. Dies gilt bei Anwendung des § 113 Abs. 2 Z 1 und 2 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung in den Fällen der Z 1, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 51. Lebensjahres liegt, in den Fällen der Z 2, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 53. Lebensjahres liegt. Dabei ist § 47 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1993 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß bei der Festsetzung der Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1994 bis 1996 anstelle des Richtwertes der jeweils geltende Anpassungsfaktor des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt.

(7) § 116 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung ist in den Fällen des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes für den in Betracht kommenden Versicherungsfall, dessen Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, weiterhin anzuwenden.

(8) Bei Pensionen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit, bei vorzeitigen Alterspensionen gemäß § 122 oder § 122 a, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, ist bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen § 121 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf Höherversicherungspension gemäß § 132 Abs. 2 und 5 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus so lange weiterbestehen, solange die Voraussetzungen für den Anspruch nach der am 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind; bei Anfall einer Alterspension gemäß § 121 gilt § 132 Abs. 3 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung.

(10) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf Kinderzuschuß gemäß § 135 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus solange weiter bestehen, solange die Voraussetzungen für den Anspruch nach der am 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind. Die bis 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden.

(11) § 135 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist nur auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 anfallen.

(12) § 136 in der Fassung des Art. I Z 79 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ist anzuwenden:

1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt;
2. auf die gemäß § 127 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 284/1981, gebührenden Witverpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist, mit Ausnahme der im Art. II Abs. 10 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen.

(13) § 136 in der Fassung des Art. I Z 80 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist anzuwenden:

1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1994 liegt;
2. auf die gemäß § 127 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 284/1981, gebührenden Witverpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist, mit Ausnahme der im Art. II Abs. 10 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen.

(14) Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, lautet:

„(2) Personen, die durch das Inkrafttreten des § 2 a in der Fassung des Art. I Z 2 c der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die jedoch am 1. Jänner 1992 das 45. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 1991 nicht der Pflichtversicherung in dieser Pensionsversicherung unterlegen sind, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1992 für jene Zeiten, in denen nach § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, beide Ehegatten pflichtversichert wären. Die Befreiung endet jedenfalls mit dem Ende der Führung jenes land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, der am 31. Dezember 1991 dann zu einer Pflichtversicherung beider Ehegatten geführt hätte, wenn § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, bereits da-

mals gegolten hätte. Der Antrag auf Befreiung kann unbeschadet eines darüber ergangenen Bescheides bis 31. Dezember 1993 widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag bereits auf eine Leistung aus einer bundesgesetzlichen Pensionsversicherung für zumindest einen der beiden Ehegatten ausgewirkt hat. Ebenso ist ein Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich auf eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde.“

(15) Art. III Abs. 4 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, lautet:

„(4) Personen, deren Beitragsgrundlage ab dem Inkrafttreten des § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, gemäß § 23 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung der 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. . . . , festgestellt wird und die am 31. Dezember 1991 nach § 2 a in der zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Fassung pflichtversichert waren, können bis 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, daß ihre jeweilige Beitragsgrundlage mit dem gesamten Versicherungswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes festgestellt wird. Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage auf den gesamten Versicherungswert ist bis zur erstmaligen Anwendung des § 23 Abs. 6 in der Fassung der 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. . . . , rückwirkend zu beantragen. Ein solcher Antrag kann nicht widerrufen werden und wirkt bis zum Stichtag der erstmaligen Zuerkennung einer Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, solange der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zum 31. Dezember 1991 auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird und einer der Ehegatten nach § 2 a Abs. 1 und 2 pflichtversichert ist.“

(16) Für Personen, die durch das Außerkrafttreten des § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch die 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. . . . , am 1. Jänner 1993 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die jedoch zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 1992 nicht der Pflichtversicherung in dieser Pensionsversicherung unterlegen sind, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1993 für jene Zeiten, in denen unter Berücksichtigung des § 2 a Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beide Ehegatten pflichtversichert wären. Die Befreiung endet

jedenfalls mit dem Ende der hauptberuflichen Beschäftigung beider Ehegatten in jenem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, der am 31. Dezember 1992 dann zu einer Pflichtversicherung beider Ehegatten geführt hätte, wenn § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bereits damals aufgehoben gewesen wäre. Der Antrag auf Befreiung kann unbeschadet eines darüber ergangenen Bescheides bis 31. Dezember 1993 widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag bereits auf eine Leistung aus einer bundesgesetzlichen Pensionsversicherung für zumindest einen der beiden Ehegatten ausgewirkt hat. Ebenso ist ein Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich auf eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde.

(17) Personen, deren Beitragsgrundlage ab dem Außerkrafttreten des § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch die 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. . . . / . . . , gemäß § 23 Abs. 6 zweiter Satz in der Fassung der 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. . . . , festgestellt wird und die am 31. Dezember 1992 auf Grund dieser hauptberuflichen Beschäftigung pflichtversichert waren, können bis 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, daß ihre jeweilige Beitragsgrundlage mit einem Drittel des Versicherungswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes festgestellt wird. Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage ist bis zur erstmaligen Anwendung des § 23 Abs. 6 in der Fassung der 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. . . . , rückwirkend zu beantragen. Ein solcher Antrag kann nicht widerrufen werden und wirkt bis zum Stichtag der erstmaligen Zuerkennung einer Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, solange ein Ehegatte gemäß § 2 a Abs. 3 in diesem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist.“

Artikel II

Änderung des Betriebshilfegesetzes (7. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . /1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 1 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 1 Z 3“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2 Z 6“ ersetzt.

2. Dem Art. VI wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. I § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.“

VORBLATT

A. Problem und Ziel

Im Einklang mit der Regierungserklärung Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung und der Entwicklung hinsichtlich des faktischen Pensionsanfallsalters; Schließung von im derzeitigen Leistungsrecht noch bestehenden Versorgungslücken; Vermeidung von Überversorgungen im Leistungsrecht der Hinterbliebenen; Konkretisierung der in der 16. Novelle zum BSVG begonnenen Neugestaltung von Aufwertung und Anpassung.

B. Lösung

Das durchschnittliche Leistungsniveau soll insgesamt weder erhöht noch gesenkt werden, doch sollen leistungsrechtliche Maßnahmen insgesamt zu einer Erleichterung der langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung durch Anreize, freiwillig länger im Erwerbsleben zu bleiben, führen. Verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten; Neuregelung der Witwen(Witwer)pension ab 1995.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Neugestaltung von Aufwertung und Anpassung sowie die Änderung auf dem Leistungssektor bringen gegenüber der Rechtslage vor der 16. Novelle zum BSVG geringfügige Mehrkosten bis zum Jahr 2000 mit sich. Im Detail wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

Erläuterungen

Gegenstand des vorliegenden Novellentwurfes ist die in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 angekündigte Pensionsreform. Hauptanlaß dafür ist im wesentlichen einerseits der seit den 70er Jahren kontinuierliche Rückgang des tatsächlichen (im Gegensatz zum gesetzlichen) Pensionsanfallsalters und andererseits die steigende Lebenserwartung unserer Bevölkerung.

Durch die Pensionsreform wird sichergestellt, daß die Pensionsversicherung auch in Zukunft ihre Funktion als Sicherung des Lebensstandards im Alter, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit oder bei Tod erfüllen kann. Die Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende:

- Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung; dadurch soll ein Gleichklang in der Entwicklung der Durchschnittseinkommen der Aktiven und der Durchschnittspensionen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, hergestellt werden.
- Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage; die Bemessungsgrundlage wird aus den besten 180 Beitragsmonaten ermittelt.
- Neustrukturierung der Steigerungsbeträge für Alterspensionen; zur Unterstützung der Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters sollen sich die Steigerungsbeträge bei einem späteren Pensionsantritt (nach dem 60. Lebensjahr für Männer, 55. Lebensjahr für Frauen) stärker erhöhen, und zwar in der Weise, daß sie bei Vorliegen von 40 Versicherungsjahren und einem Anfallsalter von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer 80% der Bemessungsgrundlage betragen.
- Gleitpension bei Wanderversicherungsfällen; ab dem Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer kann neben einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Teilpension nach freier Wahl in der Höhe von 70% oder 50% der ansonsten gebührenden Vollpension unter entsprechender Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers in Anspruch genommen werden.
- Vorzeitige Alterspension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit; mit dieser Regelung wird eine neue Frühpension eingeführt, die die bisherigen Bestimmungen des § 124 Abs. 2 BSVG übernimmt.
- Anrechnung von Kindererziehungszeiten; anstelle des derzeitigen Kinderzuschlages werden künftig Zeiten der Kindererziehung im Ausmaß von höchstens 4 Jahren pro Kind in Form eines fixen Betrages zur Pension berücksichtigt.
- Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Jänner 1995; das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension soll künftig zwischen 40% und 60% der Pension des (der) Verstorbenen betragen, abhängig von der Höhe des eigenen Einkommens und des Einkommens des überlebenden Ehepartners. Erreicht dabei die Summe aus eigenem Einkommen (oder eigener Pension) und Witwen(Witwer)pension nicht den Betrag von 16 000 S, so bleibt es beim bisherigen Ausmaß von 60 vH der Pension des verstorbenen Ehepartners.
- Witwen(Witwer)pensionsanspruch für Geschiedene, wenn kein Unterhalt gerichtlich festgelegt wird; Witwen(Witwer)pension gebührt dem (der) Geschiedenen auch, wenn tatsächlich regelmäßig Unterhalt geleistet wurde und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von Maßnahmen, mit denen Anregungen der gesetzlichen Interessenvertretung entsprochen werden sollen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Allgemeiner Teil

Bereits zu Beginn der 80er Jahre wurde aus den verschiedensten Gründen über eine Pensionsreform diskutiert. Hauptanstoßpunkt war die damalige Wachstumsschwäche der Wirtschaft, die auch in

mittelfristigen Prognosen eine nicht unerhebliche Steigerung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erwarten ließ. Immer mehr wurde jedoch in der Öffentlichkeit auch die langfristige Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung auf Grund des Alterungsprozesses der Bevölkerung, insbesondere nach der Jahrhundertwende, in Frage gestellt.

Diese Diskussionen führten zu ersten Reformmaßnahmen ab dem Jahre 1985, die neben zahlreichen Strukturverbesserungen im Leistungsrecht auch die mittelfristige Finanzierung bis zur Jahrhundertwende sicherstellen sollten. Zu erwähnen ist dabei insbesondere die Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Pensionsanpassung.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser ersten Reformmaßnahmen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung überdenken sollte. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe fanden 1988 in einem weiteren Reformschritt Berücksichtigung. Um die langfristige Finanzierung zu erleichtern, wurde das überhöhte Nettoleistungsniveau bei Neuzugängen — verursacht vor allem durch die nicht unerheblichen Beitragssatzerhöhungen ab dem Beginn der 70er Jahre — wieder auf das Niveau bei Einführung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zurückgeführt. Zusammen mit den 1985 gesetzten Reformmaßnahmen, insbesondere der Anpassungsregelung, konnte erreicht werden, daß die durchschnittlichen Nettopensionen in den letzten Jahren nicht stärker gestiegen sind als die durchschnittlichen Nettoaktiveinkommen.

Offen blieb in der Pensionsreform 1988 die Aufbringung der für die Finanzierung der Pensionsversicherung notwendigen Mittel ab dem Jahr 2000. Die vieldiskutierte Wertschöpfungsabgabe sollte weiterberaten werden und ihre Einführung gegen Ende dieses Jahrzehnts bei gleichzeitigem Wegfall der Arbeitgeberbeiträge (Ersatz der Arbeitgeberbeiträge durch die Wertschöpfungsabgabe) die Finanzierung der Pensionsversicherung auch in Zukunft sicherstellen.

Die bereits damals großen Widerstände gegen diese Art der Finanzierung der Pensionsversicherung veranlaßte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Sozialpartner zu ersuchen, den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen mit einer Studie zu beauftragen, die klären sollte, ob die Wertschöpfungsabgabe ein geeignetes Instrument zur langfristigen Sicherung der Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung sein kann.

Die Sozialpartner haben letztendlich den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen mit einer umfassenden Studie über „die soziale Sicherung im Alter“ zu Beginn des Jahres 1990 beauftragt. Zwischenergebnisse dieser Studie fanden Eingang in das Koalitionsübereinkommen; die Studie selbst wurde im Herbst 1991 fertiggestellt.

Der Beirat stellt darin fest, daß es auch in Zukunft keine unlösbaren Finanzierungsprobleme für die Pensionsversicherung geben wird. Er schlägt aber eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Finanzierung der Pensionsversicherung auch bei einer alternden Bevölkerung erleichtern (siehe dazu die Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, „Soziale Sicherung im Alter“, Wien 1991).

Auf der Basis dieser Beiratsstudie wurden ab Herbst 1991 in einer Vielzahl von Beratungen die notwendigen Maßnahmen einer Pensionsreform mit Experten der Kammern, der Sozialversicherungsträger und der Wissenschaft eingehend diskutiert. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis dieser Beratungen und soll mittelfristig und — sofern längerfristig keine extrem anderen wirtschaftlichen Entwicklungen, wie in der Studie des Beirates vorausgesagt, eintreten — auch langfristig die Pensionsversicherung absichern und damit die 1985 begonnenen Reformmaßnahmen abschließen.

Das österreichische Altersversorgungsrecht ist quantitativ und qualitativ im internationalen Vergleich sehr gut ausgebaut. Es beruht auf der Sicherung des Lebensstandards unter Berücksichtigung einer im Alter etwas geringeren Bedürfnisstruktur. Dieser Grundsatz soll auch in Zukunft nicht aufgegeben, sondern in Richtung von mehr Verteilungsgerechtigkeit weiterentwickelt werden. Dazu gehört vor allem die Schließung von im derzeitigen Leistungsrecht noch bestehenden Versorgungslücken (zB Anrechnung von Kindererziehungszeiten).

Das durchschnittliche Leistungsniveau soll insgesamt weder erhöht noch gesenkt werden. Die Maßnahmen im Leistungsrecht sollen jedoch insgesamt zu einer Erleichterung der langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung durch Anreize, freiwillig länger im Erwerbsleben zu bleiben, führen. Um dieses Ziel eines höheren effektiven Pensionsantrittsalters zu erreichen, werden allerdings neben den Maßnahmen im Sozialversicherungsrecht auch anderweitig Maßnahmen zur Förderung altersgerechter spezifischer Arbeitsbedingungen zu setzen sein. Dort, wo die gesundheitliche Belastung während des Arbeitslebens besonders intensiv ist, ist durch gezielte Gesundheitsvorsorgemaßnahmen im Bereich der Arbeitsmedizin, der Sicherheitstechnik, des Arbeitnehmerschutzes und der Arbeitsorganisation eine Entlastung von kurzzeitigen Spitzenanforderungen zugunsten eines längeren erfüllten Arbeitslebens zu bewirken. Die Doppelbelastung der Frau und ihre Benachteiligung im Arbeitsleben, was Einkommen, berufliche Stellung und Arbeitsinhalt betrifft, muß weiter verringert werden. Dies setzt eine gleichmäßigere Verteilung der Familienpflichten und mehr Hilfe bei der Bewältigung von Pflege- und Erziehungsaufgaben voraus. Nur dann wird eine stärkere Erwerbsbeteiligung der Frauen auch in fortgeschrittenem Lebensalter erwartet werden können.

Alle Maßnahmen dieses Entwurfes können nur im Rahmen des Sozialversicherungsrechts Weichenstellungen in diese Richtung vornehmen, ein faktisch höheres Pensionsantrittsalter hängt aber wesentlich von den vorhin genannten durch das Sozialversicherungsrecht nur gering beeinflussbaren Faktoren ab.

Die finanzielle Absicherung der Pensionsversicherung kann aber nicht allein über Maßnahmen im Leistungsrecht vorgenommen werden.

Sie bedarf auch Maßnahmen im Beitragsrecht, vor allem der künftigen Gestaltung der Finanzierung durch Beiträge der Versicherten und des Bundes.

Die schon erwähnte Beiratsstudie sieht in der Wertschöpfungsabgabe zumindest in der bisher diskutierten Form kein zielführendes Instrument zur Lösung der finanziellen Absicherung der Pensionsversicherung. Sie meint vielmehr, daß im gegenwärtigen Steuersystem genug Platz für wertschöpfungsgebundene Elemente wäre, die ausgebaut werden könnten und so die Finanzierung über einen höheren Bundesbeitrag ermöglichen würden. Insgesamt soll jedoch das derzeitige duale Finanzierungssystem grundsätzlich beibehalten werden.

Das bedeutet langfristig, daß der Bund über Steuern und Abgaben zunächst einen doch größeren Teil als heute zur Finanzierung beitragen könnte, wobei auf mittelfristige Probleme (Budgetkonsolidierung, Arbeitsmarktentwicklung) Rücksicht zu nehmen ist. Ab einem bestimmten Zeitpunkt sollten jedoch zusätzlich notwendige Mittel der Pensionsversicherung durch Beiträge der Versicherten und Bundesmittel gleichschrittig aufgebracht werden, das heißt, daß ein Höchstanteil der Bundesfinanzierung gemessen an den Beiträgen der Versicherten festzusetzen ist.

Ab einem Zeitpunkt, der im nächsten Jahrzehnt liegen wird, werden Versicherte und Bund durch — allerdings maßvolle — Erhöhung ihres Beitrages die durch den Alterungsprozeß der Bevölkerung notwendigen zusätzlichen Mittel aufzubringen haben.

Die neue Form der Aufwertung und Anpassung garantiert dabei eine gerechte Aufteilung der Belastung auf die aktive Bevölkerung und die Pensionisten. Mit ihr wird erreicht, daß sich die Durchschnittsnettoeinkommen der Erwerbstätigen und der Pensionisten gleichschrittig entwickeln.

Das Leistungsrecht des Entwurfes enthält eine Fülle von Änderungen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Gewährung und der Höhe einer Pension.

Im Rahmen einer „Sozial“-Versicherung ist die Pension Ersatz des verlorengegangenen Erwerbseinkommens und soll damit den Lebensstandard

nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung einer dann etwas geringeren Bedürfnisstruktur sichern. Dem gegenüber steht der Anspruch einer Sozial-„versicherung“ auf ein Äquivalent für erbrachte Beitragsleistungen.

In diesem Spannungsverhältnis sind die derzeit bestehende Stichtagsregelung und alle anderen Maßnahmen zu sehen, die verhindern sollen, daß die Pension zu einer Erwerbsunfähigkeits- bzw. Altersprämie umfunktioniert wird.

Der Entwurf versucht diese Problematik anders als bisher zu lösen.

Beim Betrachten einer globalen Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen sind die Hundertsätze des Steigerungsbetrages einer Pension aus der Sicht des reinen Versicherungsprinzips zu hoch. Aus der Sicht des Lebensstandardprinzips entsprechen sie den an sie gestellten Anforderungen der Absicherung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Der Anspruch auf eine Leistung unabhängig von einem weiter erzielten Erwerbseinkommen bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Erwerbsunfähigkeit, Tod, Alter) in voller Höhe widerspricht daher nicht nur dem Versicherungsprinzip, sondern auch dem Sozialprinzip, weil dadurch nicht der Lebensstandard gesichert, sondern erhöht wird. Die bisherigen Bedingungen für den Anfall einer Pension, nämlich „keine Erwerbstätigkeit am Stichtag bzw. in einer gewissen Zeit nach dem Stichtag“, aber zugegebenermaßen auch die früher geltenden Ruhensbestimmungen, konnten dieses Problem nicht ausreichend lösen. Umgehungen waren möglich. Der Entwurf trennt daher zwischen der nach dem Versicherungsprinzip auf jeden Fall zustehenden Leistung auf Grund der eingezahlten Beiträge und der notwendigen Leistung zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Dies wird bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit dadurch erreicht, daß der Zurechnungszuschlag nur dann in voller Höhe gebührt, wenn kein Erwerbseinkommen erzielt wird. Die Pension auf Grund des Steigerungsbetrages gebührt aber als „Versicherungsleistung“ auf jeden Fall unabhängig von einem weiter erzielten Erwerbseinkommen. Die komplizierte Stichtagsregelung entfällt.

Bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters wird bei allen vorzeitigen Alterspensionen und der Gleitpension streng auf das Versicherungsprinzip Rücksicht genommen. Wegfall der Pension bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Gleitpension bei Reduzierung der Arbeitszeit und Erhöhung bei Erreichen des Anfallsalters für die „normale“ Alterspension für zusätzliche Beitragszeiten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen anstelle einer Neuberechnung zu diesem Zeitpunkt sind die Konsequenz. Durch die Neuregelung wird erreicht,

daß — unabhängig vom Alter der erstmaligen Inanspruchnahme der Pension — die Lebenspensionssumme für vergleichbare Bemessungsgrundlagen in etwa gleich hoch ist.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, sind die Hundertsätze des Steigerungsbetrages einer Pension aus der Sicht des Versicherungsprinzips zu hoch. Die dem Versicherungsprinzip entsprechenden progressiven Steigerungsbeträge in der Stammfassung dieses Bundesgesetzes wurden mit der 8. Novelle in degressive Steigerungsbeträge in Übereinstimmung mit dem Lebensstandardprinzip umgewandelt. Um bei der „normalen“ Alterspension dem Versicherungsprinzip zum Durchbruch zu verhelfen, wird durch die Konstruktion einer Teilpension, deren Höhe von der Zahl der Beitragsjahre abhängig ist, ein progressiver Verlauf der Steigerungsbeträge nachgebildet. Dieser Teil der Pension, der sich nach dem Äquivalenzprinzip auf Grund der eingezahlten Beiträge ergibt, gebührt auf jeden Fall auch bei weiterer Erwerbstätigkeit mit einem entsprechenden Einkommen.

Die äußerst komplizierte Regelung einer Stichzeit in den Versicherungsfällen des Alters, die noch dazu administrativ viele Schwierigkeiten bereitet, entfällt.

Durch alle beschriebenen aufeinander abgestimmten Maßnahmen im Leistungs- und Beitragsrecht sowie durch eine ausreichende Bundesbeteiligung sichert der Entwurf die Finanzierung der Pensionen auch in Zukunft.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a und b):

Durch den Tod des nach § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG versicherten Ehegatten fallen die Voraussetzungen für eine Versicherung nach § 2 Abs. 1 Z 3 BSVG weg. Es ist daher notwendig, auch für die nach § 2 Abs. 1 Z 3 BSVG Versicherten die bereits für die nach § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG Versicherten geltende Regelung des § 2 Abs. 5 BSVG vorzusehen.

Zu Art. I Z 3, 5, 6, 8, 12, 28 und 97 (§§ 2 a Abs. 3, 5 Abs. 1 Z 3, 5 Abs. 2 Z 6, 23 Abs. 6, 23 Abs. 10 lit. b und d, 81 Abs. 1 und 247 Abs. 16 und 17):

Durch diese Regelungen sollen die in land(forst)wirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich mitarbeitenden Schwiegerkinder in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz einbezogen und damit insoweit den durch die Einführung der „Bäuerinnenpensionsversicherung“ einbezogenen Ehegatten gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z 4, 20, 69 bis 73 und 85 (§§ 4 Z 1, 58 Abs. 3, 132 und 140 Abs. 1):

Die Beseitigung der Bestimmungen über die Höherversicherungspension wurde durch die Aufhebung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 121 Abs. 2 BSVG notwendig.

Zu Art. I Z 7, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 29, 31, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 89, 92, 93, 94, 95 und 96 (§§ 18 Abs. 2, 33 a, Abschnitt VII des Ersten Teiles, 51 Abs. 2 Z 1, 58 Abs. 1, 63 Abs. 3 Z 2 und 3, Abs. 4, 68 Abs. 2, 85 Abs. 1 Z 1, 94 Abs. 2, 103 Abs. 1 Z 1, 104 Abs. 2, 107 Abs. 8, 107 a, 110, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 113 a, 114, 115, 116, 118, 118 a, 118 b, 120 Abs. 3, 7 Z 3 und 4, 121, 122, 122 a, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 124 Abs. 2, 127 Abs. 4, 130, 131, 132 Abs. 1, 133, 134, 134 a, 135, 136, 138, 139, 140 Abs. 4, 142, 162 Abs. 1, 173 Abs. 3, 186 Abs. 2 und 205):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 51. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderungen kann verzichtet und auf die entsprechenden Ausführungen zum genannten Entwurf der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Bezug genommen werden, weil den in Betracht kommenden Erläuterungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Geltung zukommt. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 18 Abs. 2	§ 40 Abs. 2
Abschnitt VII des Ersten Teiles	§§ 108 bis 108 I
§ 51 Abs. 2 Z 1	§ 86 Abs. 3 Z 1
§ 58 Abs. 1	§ 95 Abs. 1
§ 63 Abs. 3 Z 2 und	§ 99 Abs. 3 Z 2 und
Z 3 und	Z 3 und
Abs. 4	Abs. 4
§ 68 Abs. 2	§ 104 Abs. 2
§ 85 Abs. 1 Z 1	§ 135 Abs. 1 Z 1
§ 94 Abs. 2	§ 151 Abs. 2
§ 103 Abs. 1 Z 1	§ 222 Abs. 1 Z 1
§ 104 Abs. 2	§ 223 Abs. 2
§ 107 Abs. 8	§ 227 Abs. 2
§ 107 a	§ 227 Abs. 1 Z 4
§ 110	§ 231 Z 2
§ 111 Abs. 3 bis 5	§ 236 Abs. 1 bis 3
§ 113	§ 238

BSVG	ASVG
§ 113 a	§ 238 a
§ 114	§ 239
§ 115	§ 241 a
§ 116	§ 240
§ 118	§ 242
§ 33 a, § 118 a	§ 244 a
§ 118 b	§ 70
§ 120 Abs. 3	§ 251 a Abs. 3
§ 120 Abs. 7 Z 3 und 4 ...	§ 251 a Abs. 7 Z 3 und 4
§ 121	§ 253
§ 122	§ 253 b
§ 122 a	§ 253 a
§ 122 b	§ 253 c
§ 122 c, 124 Abs. 2	§ 253 d
§ 123 Abs. 1	§ 254 Abs. 1
§ 123 Abs. 4	§ 254 Abs. 5
§ 127 Abs. 4	§ 258 Abs. 4
§ 130	§ 261
§ 131	§ 261 a
§ 132 Abs. 1	§ 248 Abs. 1
§ 133	§ 248 a
§ 134	§ 261 b
§ 134 a	§ 261 c
§ 135	§ 262
§ 136	§ 264
§ 138	§ 266
§ 139	§ 267
§ 140 Abs. 4	§ 292 Abs. 4
§ 142	§ 294
§ 162 Abs. 1	§ 307 e Abs. 1
§ 173 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 186 Abs. 2	§ 421 Abs. 2.

Zu Art. I Z 8, 9, 10 und 12 (§§ 23 Abs. 6 letzter Satz, 23 Abs. 9 lit. a und 23 Abs. 10 lit. c):

Hiebei handelt es sich um die Berichtigung von im Zuge der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterlaufenen redaktionellen Versehen.

Zu Art. I Z 11 (§ 23 Abs. 10 lit. a):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, daß die gegenständliche Beitragsgrundlage auch für hauptberuflich tätige Ehegatten gilt, deren Ehegatte nicht aus den im § 2 a Abs. 2 BSVG angeführten Gründen nicht der Pflichtversicherung unterliegt, sondern weil er die Voraussetzungen einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 BSVG nicht erfüllt.

Zu Art. I Z 13 (§ 28 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Änderung wurde durch die Änderung des § 118 a erforderlich.

Zu Art. I Z 24 (§ 71 Abs. 7 Z 1):

Hiebei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 25, 32 und 33 (§§ 80 Abs. 2, 95 Abs. 2 und Abs. 3):

Nach der geltenden Rechtslage auf Grund des § 95 Abs. 2 und 3 BSVG steht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern keine Möglichkeit offen, Kieferregulierungen bzw. den unentbehrlichen Zahnersatz als Sachleistung zu erbringen. Die Leistung ist augenblicklich auf die Gewährung von Kostenzuschüssen beschränkt. Zwischenzeitig haben zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer, Bundesfachgruppe für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde, bzw. der Österreichischen Dentistenkammer Verhandlungen über die Neugestaltung der vertraglichen Leistungskataloge für die Vertragszahnbehandler stattgefunden. Das Verhandlungsergebnis sieht auch für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ab 1. Jänner 1993 die Leistungserbringung von Zahnersatz in Form von Sachleistungen vor. Das Verhandlungsergebnis hat der Präsidialausschuß des Hauptverbandes am 29. Juni 1992 zur Kenntnis genommen.

Die gegenständlichen Novellierungsvorschläge sollen sicherstellen, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Hinkunft die genannten Leistungen als Sachleistungen erbringen kann.

Für die Leistung des unentbehrlichen Zahnersatzes soll eine Ermächtigung geschaffen werden, in der Krankenordnung eine bestimmte Gebrauchsdauer vorzusehen. Darüber hinaus soll die Satzung bei Erbringung der Leistungen des unentbehrlichen Zahnersatzes und der Kieferregulierung an Stelle des 20%igen Kostenanteiles auch höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen können.

Zu Art. I Z 26 und 27 (§ 80 Abs. 4 lit. b und c):

In § 80 Abs. 4 lit. b und c BSVG soll jeweils der Ausdruck „durch vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossene vertragliche Regelungen“ gestrichen werden. Nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wäre die vorgeschlagene Lösung geeignet, die bundesweit faktischen Vollzugsgegebenheiten nicht nur, aber vorwiegend im Bereich der medizinischen Hauskrankenpflege auch aus der Sicht der Krankenversicherung der Bauern zu legalisieren, ohne daß damit der Boden des Systems der Leistungserbringung in der Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz verlassen werden müßte.

Im übrigen gibt es keine sachliche Rechtfertigung dafür, daß das Absehen von der Einhebung des Kostenanteiles derzeit auf vertragliche Regelungen beschränkt ist, an deren Zustandekommen der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitgewirkt hat.

Die Regelung soll rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.

Zu Art. I Z 30 (§ 88 Abs. 2):

Gemäß § 88 Abs. 2 BSVG sind durch die Satzung für die Fälle der Inanspruchnahme eines Zuschusses gemäß Abs. 1 leg. cit. nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung des Versicherungsfalles zu treffen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wäre eine entsprechende Regelung in die Satzung zwingend aufzunehmen.

Ungeachtet der Besonderheit des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weist § 131 Abs. 2 ASVG den gleichen Wortlaut wie § 88 Abs. 2 BSVG auf. Die Satzung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers hat nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung des Versicherungsfalles zu treffen. Die für die ASVG-Krankenversicherungsträger verbindliche Musteratzung regelt in § 27 Abs. 7 ausschließlich die verfahrensrechtliche Besonderheit der Inanspruchnahme eines Wahlarztes während der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Darüber hinausgehende verfahrensrechtliche Bestimmungen sind schon wegen der allgemeinen Verbindlichkeit des 7. Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes weder erforderlich noch denkbar. Dem BSVG ist ein Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit fremd. Die Anordnung des § 88 Abs. 2 erster Satz BSVG geht daher ins Leere, da durch den Wortlaut eindeutig klaggestellt ist, daß die Satzung ausschließlich verfahrensrechtliche Bestimmungen zu regeln hat.

Es wird daher vorgeschlagen, § 88 Abs. 2 erster Satz BSVG ersatzlos zu streichen.

Zu Art. I Z 34 (§ 97 Abs. 4):

Hiebei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 37 und 40 (§§ 105 und 110):

Die vorgeschlagene Änderung wurde durch die Einführung der Ersatzzeit gemäß § 107 a BSVG notwendig.

Zu Art. I Z 43 (§ 113):

Nach § 238 ASVG sollen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage Beitragsmonate vor dem 1. Jänner 1956 nicht berücksichtigt werden, weil erst ab diesem Zeitpunkt die Krankenversicherungsträger zur Führung der Stammkarten verpflichtet waren, aus denen die Beitragsgrundlagen ersichtlich sind.

Nach § 113 BSVG hingegen sollen bei der Bildung der Bemessungsgrundlagen Beitragsmonate vor dem 1. Jänner 1972 nicht berücksichtigt werden. Anknüpfungspunkt ist hier der Zeitpunkt, ab dem

die Beitragsgrundlagen im Hauptverband EDV-mäßig gespeichert sind.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 238 ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z 84 und 91 (§§ 139 a Abs. 2 und 156 Abs. 2):

Die vorgeschlagenen Zitierungsänderungen wurden durch die Änderungen der §§ 118 BSVG, 242 ASVG und 127 GSVG erforderlich.

Zu Art. I Z 48 und 54 (§§ 117 und 120 Abs. 7 Z 4):

Die gegenständlichen Zitierungsänderungen wurden durch vorgeschlagene Aufhebung des § 116 BSVG erforderlich.

Zu Art. I Z 55, 56, 59, 63 und 64 (§§ 121, 122 Abs. 1, 122 a Abs. 1 und 123):

In der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz muß für die Erlangung einer Alterspension neben der Erreichung des Anfallsalters und der Erfüllung der Wartezeit auch die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit am Stichtag eingestellt sein. Diese besondere Anspruchsvoraussetzung soll nunmehr entfallen. Dieser Änderungsvorschlag zieht eine Reihe weiterer Änderungen nach sich.

Im übrigen wird auf die korrespondierenden Erläuterungen zu den §§ 253, 253 a, 253 b und 254 ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z 61 (§ 122 b):

Die Bestimmungen über die Gleitpension wurden in das Bauern-Sozialversicherungsgesetz übernommen, um zu gewährleisten, daß in Fällen der Wanderversicherung auch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern diese Leistung der Pensionsversicherung erbringen kann.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 253 c ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z 86 (§ 140 Abs. 3):

Unter einem bestimmten Einheitswert, soll, analog zu § 140 Abs. 7 BSVG der Wert der vollen freien Station im Verhältnis zum Einheitswert aliquotiert werden.

Zu Art. I Z 90 (§ 148 Z 2):

Die vorgeschlagene Zitierungsänderung wurde durch die Umbenennung des § 108 ASVG in § 107 a ASVG notwendig.

Zu Art. I Z 97 (§ 247 Abs. 14):

Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz sieht für eine bestimmte Personengruppe eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz vor, wenn jemand durch diese Novelle neu in die bäuerliche Pensionsversicherung einbezogen worden ist. Solche Personen können sich auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz befreien lassen, wenn sie am 1. Jänner 1992 bereits ein bestimmtes Lebensalter vollendet haben.

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag enthält Klarstellungen, die Auslegungsschwierigkeiten beseitigen sollen, die im Zuge der bisherigen Administration durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern aufgetreten sind. Insbesondere soll bei gleichbleibendem Sachverhalt ein einmal gestellter Befreiungsantrag ad personam auf Lebenszeit wirken, sofern der bisher geführte land(forst)wirtschaftliche Betrieb fortgeführt wird.

Zu Art. I Z 97 (§ 247 Abs. 15):

Art. III Abs. 4 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz sieht vor, daß die Person, deren Beitragsgrundlage durch die neuen Bestim-

mungen über die „Bäuerinnenpensionsversicherung“ auf die Hälfte sinkt, bis zum 31. Dezember 1992 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen kann, ihre Beitragsgrundlage mit dem jeweiligen vollen Versicherungswert des gesamten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufrecht zu erhalten. Dadurch sollte eine Minderung der späteren Pensionsbemessungsgrundlage hintangehalten werden.

Durch den gegenständlichen Novellierungsvorschlag soll die Frist zur Stellung eines solchen Antrages bis 31. Dezember 1993 verlängert werden.

Gleichzeitig enthält der Vorschlag auch Klarstellungen, die Auslegungsschwierigkeiten beseitigen sollen, die im Zuge der bisherigen Administration durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern aufgetreten sind. Dies betrifft insbesondere den Beginn des Wirksamwerdens des Erhöhungsantrages.

Zu Art. II Z 1 (Art. I § 1 Abs. 2 Z 2 BHG):

Die Einbeziehung der Schwiegerkinder in die Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz durch den Entwurf einer 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz macht die gegenständliche Zitierungsänderung im Betriebshilfegesetz notwendig.

Finanzielle Erläuterungen

A. Grundsätzliches

Hintergrund der Reformmaßnahmen bilden jene Überlegungen, die im Rahmen der Studie „Soziale Sicherung im Alter“ des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen angestellt wurden. Im Detail wird auf die Finanziellen Erläuterungen zur 51. Novelle zum ASVG verwiesen.

B. Mittelfristige Prognosen bis zum Jahr 2000

Um die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen der 18. Novelle zum BSVG konkret abschätzen zu können, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Basis der Berechnungen für den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung eine mittelfristige Prognose der Gebarung der Pensionsversicherung bis zum Jahr 2000 erstellt. Diese Prognose fußt auf den

Wirtschaftsannahmen des Septembertgutachtens 1992 des Instituts für Wirtschaftsforschung und auf der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des volkswirtschaftlichen Komitees dieses Beirates.

Die in diesem und in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten Gebarungstabellen geben die nominelle Entwicklung bis zum Jahr 2000 wieder.

Die Gebarungstabelle in diesem Abschnitt (B/1) wurde hinsichtlich der zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren (Pensionserhöhungen) auf der Basis der Rechtslage vor Inkrafttreten der 50. Novelle zum ASVG berechnet. Dies deshalb, da in den Finanziellen Erläuterungen zur 50. Novelle zum ASVG die dort beschriebene Änderung der Aufwertung und Anpassung ganz bewußt als erster Schritt einer Neuordnung bezeichnet wurde, dem in der nächsten Novelle ein weiterer folgen muß.

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem BSVG
(in Millionen Schilling)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,037	1,038	1,035	1,035	1,033	1,034	1,032	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	11 506	12 235	12 987	13 716	14 403	15 082	15 724	16 367
Hilflosenzuschuß	1 399	1 442	1 482	1 521	1 556	1 595	1 638	1 690
Kinderzuschuß	72	74	76	79	80	80	80	80
Pensionsaufwand insgesamt	12 977	13 751	14 545	15 316	16 039	16 757	17 442	18 137
Beitrag für Pensionisten an die KV	1 337	1 416	1 498	1 578	1 652	1 726	1 797	1 868
Einbehalt von der Pension	— 399	— 418	— 439	— 459	— 477	— 496	— 513	— 530
KV der Pensionisten	938	998	1 059	1 119	1 175	1 230	1 284	1 338
übrige Aufwendungen ¹⁾	1 057	1 108	1 159	1 218	1 271	1 334	1 399	1 469
Gesamtaufwendungen ...	14 972	15 857	16 763	17 652	18 485	19 321	20 125	20 943
Erträge:								
Pflichtbeiträge	3 066	3 123	3 170	3 218	3 261	3 306	3 346	3 384
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds ..	667	715	766	821	875	933	989	1 046
übrige Erträge	55	53	52	51	50	49	47	46
Gesamterträge ...	3 788	3 891	3 989	4 090	4 186	4 288	4 382	4 476
Bundesbeitrag ²⁾	11 157	11 939	12 747	13 535	14 272	15 005	15 714	16 438
Gebarungserfolg	— 27	— 27	— 27	— 27	— 27	— 28	— 29	— 29
¹⁾ davon für den Bundesbeitrag unwirksam	60	61	63	65	67	69	71	73
²⁾ davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

C. Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen

Auf der Grundlage der Gebarungsprognose (Punkt B) wurden, soweit dies möglich ist, die finanziellen Auswirkungen aller Maßnahmen berechnet. Bei den Berechnungen der Änderungen im Leistungsrecht konnten Verhaltensänderungen der Betroffenen (zB späterer Pensionsantritt auf Grund höherer Steigerungsbeträge) in der Regel nicht mit ins Kalkül gezogen werden. Sie unterstellen daher im allgemeinen ein Gleichbleiben des Verhaltens und unterschätzen somit möglicherweise die positiven Auswirkungen dieser Novelle. Insbesondere bei den Selbständigen konnte in vielen Fällen auf Grund einer relativ kleinen Datenbasis nur eine approximative Genauigkeit erreicht werden.

Die Berechnungen bezüglich der Auswirkungen von Leistungsrechtsänderungen auf das durchschnittliche Leistungsniveau wurden großteils anhand einer aktuellen Stichprobe des Pensionsneuzugangs des Jahres 1990 durchgeführt. Der Großteil

der Maßnahmen beeinflusst sich gegenseitig, sodaß ein exakter Vergleich grundsätzlich immer nur im komplexen Zusammenhang aller Maßnahmen möglich ist. Trotzdem wurden auch die Einzelmaßnahmen evaluiert, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß nicht gleichzeitig andere Maßnahmen gesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die finanzielle Auswirkung der neuen Aufwertung und Anpassung.

1. Aufwertung von Beitragsgrundlagen und Anpassung der Pensionen

Es wird auf die Finanziellen Erläuterungen zum ASVG verwiesen. Bis zum Jahr 2000 ergibt sich durch diese Maßnahme (ohne die Berücksichtigung eventueller Änderungen von Beitragssätzen in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung im Zeitraum 1993 bis 2000) für die Finanzierung der Pensionen (Bundesbeitrag) im Bereich des BSVG die in Tabelle C/1 dargestellte Gebarung:

Änderung des Anpassungsmodus
(Nettoanpassung) auf Basis der
derzeitigen Rechtslage (50. Novelle)

Tabelle C/1

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem BSVG
(in Millionen Schilling)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,041	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	11 551	12 299	13 109	13 839	14 583	15 281	15 974	16 644
Hilflosenzuschuß	1 404	1 448	1 494	1 532	1 572	1 612	1 657	1 710
Kinderzuschuß	72	74	77	79	80	80	80	80
Pensionsaufwand insgesamt	13 027	13 821	14 680	15 450	16 235	16 973	17 712	18 434
Beitrag für Pensionisten an die KV	1 342	1 424	1 512	1 591	1 672	1 748	1 824	1 899
Einbehalt von der Pension	— 401	— 421	— 443	— 463	— 483	— 502	— 521	— 539
KV der Pensionisten	941	1 003	1 069	1 128	1 189	1 246	1 303	1 360
übrige Aufwendungen ¹⁾	1 057	1 108	1 159	1 218	1 271	1 333	1 400	1 469
Gesamtaufwendungen ...	15 025	15 932	16 908	17 796	18 695	19 552	20 415	21 263
Erträge:								
Pflichtbeiträge	3 111	3 198	3 274	3 351	3 436	3 507	3 587	3 656
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds ..	669	717	773	828	889	946	1 008	1 071
übrige Erträge	55	54	53	51	50	48	47	46
Gesamterträge ...	3 835	3 969	4 100	4 230	4 375	4 501	4 642	4 773
Bundesbeitrag ²⁾	11 163	11 936	12 781	13 539	14 293	15 023	15 745	16 460
Gebarungserfolg	— 27	— 27	— 27	— 27	— 27	— 28	— 28	— 28
¹⁾ davon für den Bundesbeitrag unwirksam	60	61	63	65	67	69	71	73
²⁾ davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

934 der Beilagen

934 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

29

29 von 95

Ein Vergleich der Tabelle B/1 mit den Gebahrungsergebnissen C/1 ergibt folgenden Mehr- oder Minderaufwand:

Mehraufwand (Minderaufwand) beim Bundesbeitrag gegenüber der Anpassung vor der 50. Novelle

1993	+ 6
1994	- 3
1995	+ 34
1996	+ 4
1997	+ 21
1998	+ 18
1999	+ 31
2000	+ 22

Beitragssatzerhöhungen, die nur die Dienstnehmer, nicht aber die Pensionisten betreffen, würden den Anpassungsfaktor zusätzlich verringern und sich damit dämpfend auswirken.

2. Maßnahmen im Leistungsrecht

Viele der vorgesehenen Maßnahmen beeinflussen sich gegenseitig, sodaß die Mehr(Minder)belastung sinnvollerweise nur in Summe dargestellt werden dürfte. Trotzdem wird bei jeder Einzelmaßnahme die Erhöhung bzw. Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe des Neuzuganges angegeben und/oder die finanzielle Auswirkung genannt, um doch ein gewisses Bild über die Auswirkung der Einzelmaßnahmen zu erhalten.

Zu den Punkten 2.1 bis 2.6 dieses Abschnittes gelten die in den Finanziellen Erläuterungen zur 51. ASVG Novelle bei den korrespondierenden Punkten angeführten Anmerkungen. Neben den in den Finanziellen Erläuterungen zum ASVG angeführten Einschränkungen bringt die geringe Fallzahl der Stichprobe bei den Selbständigen gewisse Unsicherheiten mit sich.

2.1 Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage

Die folgende Tabelle sollte aber dennoch einen ungefähren Überblick über die isolierte Auswirkung im Zeitablauf geben, wobei die Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung, die auch die Höhe der Neuzugangspensionen beeinflusst, mitberücksichtigt wurde:

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent) auf Grund der Neugestaltung der Bemessungsgrundlage			
1993	EUP	M	+ 0,1
		F	+ 0,3
	AP	M	- 0,5
		F	- 3,0

2000	EUP	M	- 0,6
		F	- 0,5
	AP	M	- 1,3
		F	- 3,6

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen kann mit einer Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe bei den Direkt pensionen des Neuzugangs um zirka 1,5% im Jahre 1993 gerechnet werden. Der Großteil dieser Verringerung ist durch die generelle Heranziehung von 15 Beitragsjahren für die Bemessung bedingt. Die derzeit geltende abgestufte Regelung sieht beim Alter 65 nur das Heranziehen der letzten 10 Jahre für die Bemessung vor. Analoges gilt auch für Invaliditätspensionen vor dem 50. Lebensjahr.

2.2 Steigerungsbeträge für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die isolierte Auswirkung dieser Maßnahme im Zeitablauf ohne Berücksichtigung einer Änderung im Zugangsverhalten.

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent) auf Grund der neuen Steigerungsbeträge (1993 bis 2000)

M	+ 0,7
F	+ 5,9

Die Maßnahmen 2.1 und 2.2 in Summe ergeben daher eine geringfügige Erhöhung des Pensionsniveaus bis zum Jahr 2000 von in etwa 1 1/2 Prozentpunkten, die in erster Linie auf eine Erhöhung der Frauenpensionen zurückzuführen ist.

2.3 Neugestaltung des Leistungsrechts für Erwerbsunfähigkeitspensionen

Die Neugestaltung der Steigerungsbeträge für Erwerbsunfähigkeitspensionen führt zu folgendem Ergebnis:

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent) auf Grund der neuen Steigerungsbeträge (1993 bis 2000)

M	+ 0,4
F	+ 2,2

Zusammen mit der Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage (Punkt 2.1) kommt es im ausgewiesenen Zeitraum bei Männern zu einer geringfügigen Verminderung der Neuzugangspension, bei Frauen aber zu einer Erhöhung um etwa 1,5%.

934 der Beilagen

31

Wie im Bereich des ASVG dürfte auch hier der im folgenden angeführte **Mehraufwand** beim Pensionsaufwand der Maßnahmen der Punkte 2.1 bis 2.3 mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wenig überschätzt sein:

Jahr	Mio. S
1993	2
1994	8
1995	15
1996	22
1997	29
1998	35
1999	40
2000	42

2.4 Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung

Die Neugestaltung der Berechnung der Witwen/Witwerpension führt ab dem Jahr 1995 zu folgenden **Einsparungen** beim Pensionsaufwand:

Jahr	Mio. S
1995	35
1996	39
1997	45
1998	50
1999	56
2000	63

Des weiteren sieht die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen vor, daß ein Anspruch auch dann gilt, wenn gerichtlich kein Unterhalt festgelegt wurde, sofern der Unterhalt ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles regelmäßig geleistet wurde.

Mit dieser Maßnahme sind geringfügige Mehrkosten verbunden, die aber nicht quantifizierbar sind.

2.5 Neufestsetzung des Kinderzuschusses für Neuzugangspensionen

Der derzeit gewährte Kinderzuschuß wird für Neuzugangspensionen nur mehr in einer einheitlichen Höhe von 300 S und nur mehr einmal pro Kind gewährt. Daraus ergeben sich folgende **Einsparungen** beim Pensionsaufwand:

Jahr	Mio. S
1993	2
1994	8
1995	14
1996	21
1997	28
1998	32
1999	33

Jahr	Mio. S
2000	35

Faßt man die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1 bis 2.5 zusammen, so ergibt sich für den Pensionsaufwand folgender finanzieller **Minderaufwand**:

Jahr	Mio. S
1993	0
1994	0
1995	34
1996	38
1997	44
1998	47
1999	49
2000	56

2.6 Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung

Die künftige Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung anstelle des derzeitigen Kinderzuschlags und der Ersatzzeitenregelung bewirkt ein starkes Ansteigen der durchschnittlichen Neuzugangspension der Frauen.

Daher wird erwartet, daß die Neuzugangspensionen der Frauen auf Grund dieser Maßnahme in unmittelbarer Zukunft im Durchschnitt um mehr als 10% steigen werden. Diese Steigerungsrate wird sich gegen das Jahr 2000 in dem Maß verringern, in dem einerseits die durchschnittliche Geburtenzahl abnimmt, andererseits verstärkt Ersatzzeiten für Karenzjahre anzurechnen gewesen wären.

Erhöhung der Neuzugangspension der Frauen (in Prozent)

	1993	1997	2000
EUP	4,9	4,6	4,4
AP	15,7	15,1	14,6

Für die Jahre 1993 bis 2000 **erhöht** sich daher der Pensionsaufwand um:

Jahr	Mio. S
1993	8
1994	26
1995	46
1996	66
1997	86
1998	106
1999	124
2000	142

Zusammenfassend kann über die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1, 2.2, 2.3 und 2.6 folgendes gesagt werden:

Die Direkt pensionen der Männer werden sich im Durchschnitt geringfügig vermindern. Im Gegensatz dazu werden die Direkt pensionen der Frauen im Durchschnitt relativ stark angehoben (mehr als 12 Prozent).

Nimmt man die Kosten für die Kindererziehung jedoch hinzu, so ergibt sich folgender finanzieller **Mehraufwand:**

Jahr	Mio. S
1993	8
1994	26
1995	12
1996	28
1997	42

Jahr	Mio. S
1998	59
1999	75
2000	86

Die nachfolgende Übersicht C/2 gibt die Auswirkungen der in Punkt 2 dieses Abschnittes angeführten Leistungsrechtsänderungen wieder. Sie gibt damit einen Überblick über die Gesamtauswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen für den Bereich des BSVG.

In der Tabelle C/3 wird die Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagensätze) auf Grund der 18. Novelle zum BSVG nochmals gesondert dargestellt und den Gebarungstabellen von B/1 bzw. C/1 gegenübergestellt.

Auswirkungen der 51. Novelle zum
ASVG samt Begleitnovellen
(Nettoanpassung, Leistungsrechtsänderungen)

Tabelle C/2

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem BSVG
(in Millionen Schilling)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,041	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	11 561	12 333	13 135	13 888	14 653	15 372	16 082	16 765
Hilflosenzuschuß	1 404	1 448	1 494	1 532	1 572	1 612	1 657	1 710
Kinderzuschuß	70	66	63	58	52	48	47	45
Pensionsaufwand insgesamt	13 035	13 847	14 692	15 478	16 277	17 032	17 786	18 520
Beitrag für Pensionisten an die KV	1 343	1 427	1 513	1 593	1 676	1 754	1 831	1 908
Einbehalt von der Pension	— 401	— 422	— 444	— 464	— 485	— 503	— 524	— 542
KV der Pensionisten	942	1 005	1 069	1 129	1 191	1 251	1 307	1 366
übrige Aufwendungen ¹⁾	1 057	1 108	1 159	1 218	1 271	1 333	1 400	1 469
Gesamtaufwendungen	15 034	15 960	16 920	17 825	18 739	19 616	20 493	21 355
Erträge:								
Pflichtbeiträge	3 111	3 198	3 274	3 351	3 436	3 507	3 587	3 656
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds ..	669	728	783	839	897	952	1 012	1 074
übrige Erträge	55	53	53	51	50	48	47	46
Gesamterträge	3 835	3 979	4 110	4 241	4 383	4 507	4 646	4 776
Bundesbeitrag ²⁾	11 172	11 955	12 784	13 558	14 329	15 082	15 820	16 552
Gebahrungserfolg	— 27	— 26	— 26	— 26	— 27	— 27	— 27	— 27
¹⁾ davon für den Bundesbeitrag unwirksam	60	61	63	65	67	69	71	73
²⁾ davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

934 der Beilagen

934 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

33

33 von 95

Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagensätze) auf Grund der 18. Novelle zum BSVG

	Bundesmittel auf Grund der 18. Novelle zum BSVG	im Vergleich zu den Bundesmitteln vor der 50. Novelle zum ASVG	im Vergleich zu den Bundesmitteln auf Basis der 50. Novelle zum ASVG und Nettoanpassung
	(in Millionen Schilling)	(in Millionen Schilling)	(in Millionen Schilling)
1993	11 172	+ 15	+ 9
1994	11 955	+ 16	+ 19
1995	12 784	+ 37	+ 3
1996	13 558	+ 23	+ 19
1997	14 329	+ 57	+ 36
1998	15 082	+ 77	+ 59
1999	15 820	+ 106	+ 75
2000	16 552	+ 114	+ 92

D. Einbeziehung der im Rahmen des Bundespflegegeldgesetzes erfolgten Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze

Wesentliche Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erfolgen nicht nur im Rahmen der 18. Novelle zum BSVG, sondern auch in Konnex mit dem neuen Bundespflegegeldgesetz.

Die Finanzierung der Pflegegelder erfolgt dabei zwar durch den Bund, diesem werden aber durch Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung die für die Einstiegsfinanzierung benötigten Mittel bereitgestellt. Konkret erfolgt dies durch drei Maßnahmen, die hier nur kurz erläutert werden. Die entsprechenden Details sind den Finanziellen Erläuterungen zur 51. Novelle zum ASVG zu entnehmen:

1. Durch die Einführung des Pflegegeldes entfällt der Hilflosenzuschuß im Bereich der Sozialversicherung.
2. Die Krankenversicherung der Pensionisten erfährt eine völlige Neugestaltung in dem Sinn, daß die Pensionsversicherung nunmehr das 3,30-fache des Einbehalts von den Pensionisten (der entsprechende Beitragssatz für Pensionisten erhöht sich von 3 auf 3,5 Prozent) an die Krankenversicherung abliefern. Der relativ hohe Prozentsatz von 330% ist durch die hohe demographische Belastungs-

quote im Bereich des BSVG begründet und dient gleichzeitig aber auch der teilweisen Sicherung der Finanzierung der bäuerlichen Krankenversicherung. Da diese Maßnahme **nicht** kostenneutral ist, entstehen für den Bund zwar Mehrkosten beim Bundesbeitrag, diese werden allerdings dadurch verringert, daß in Hinkunft die Verdoppelung der Beitragseinnahmen im Rahmen des Bundesbeitrages zur bäuerlichen Krankenversicherung entfällt. In Hinkunft leistet der Bund zur Krankenversicherung der Bauern einen fixen Beitrag, der jährlich mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen ist. Die Nettomehrbelastung für den Bund durch diese Maßnahmen werden rund 70 Millionen Schilling pro Jahr betragen.

3. Damit aber die Krankenversicherung keine finanziellen Einbußen erleidet, ist es auch notwendig, den Beitragssatz zu erhöhen. Im Bereich des BSVG beträgt die Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung 0,8 Prozentpunkte.

Wie die meisten Änderungen im Leistungsrecht treten diese Maßnahmen mit 1. Juli 1993 in Kraft. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich für die Pensionsversicherung nach dem BSVG für den Zeitraum 1993 bis 2000 die in der Gebarungstabelle D/1 aufgezeigte Entwicklung:

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG
(samt Begleitnovellen) sowie des
Bundespflegegeldgesetzes

Tabelle D/1

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem BSVG
(in Millionen Schilling)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,040	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	11 561	12 350	13 151	13 904	14 668	15 386	16 096	16 778
Hilflosenzuschuß	702	—	—	—	—	—	—	—
Kinderzuschuß	70	66	63	58	52	48	47	45
Pensionsaufwand insgesamt	12 333	12 416	13 214	13 962	14 720	15 434	16 143	16 823
Beitrag für Pensionisten an die KV	1 341	1 485	1 564	1 640	1 716	1 785	1 858	1 921
Einbehalt von der Pension	— 413	— 450	— 474	— 497	— 520	— 541	— 563	— 582
KV der Pensionisten	928	1 035	1 090	1 143	1 196	1 244	1 295	1 339
übrige Aufwendungen ¹⁾	1 057	1 108	1 159	1 218	1 271	1 333	1 400	1 469
Gesamtaufwendungen	14 318	14 559	15 463	16 323	17 187	18 011	18 838	19 631
Erträge:								
Pflichtbeiträge	3 111	3 198	3 274	3 351	3 436	3 507	3 587	3 656
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds ..	669	728	783	839	897	952	1 012	1 074
übrige Erträge	55	53	53	51	50	48	47	46
Gesamterträge	3 835	3 979	4 110	4 241	4 383	4 507	4 646	4 776
Bundesbeitrag ²⁾	10 426	10 551	11 324	12 053	12 774	13 474	14 162	14 824
Gebahrungserfolg	— 57	— 29	— 29	— 29	— 30	— 30	— 30	— 31
¹⁾ davon für den Bundesbeitrag unwirksam	60	61	63	65	67	69	71	73
²⁾ davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

Textgegenüberstellung

BSVG – Geltende Fassung

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) bis (4) unverändert.

(5) Im Falle des Todes einer gemäß Abs. 1 Z 1 pflichtversicherten Person gelten für die Dauer des Verlassenschaftsverfahrens

1. in der Kranken- und Pensionsversicherung

- a) die im Zeitpunkt des Todes im Sinne des Abs. 1 Z 2 vorhandenen Pflichtversicherten weiter als nach dieser Bestimmung pflichtversichert;
- b) Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 Z 2 erst während des Verlassenschaftsverfahrens eintreten, als nach dieser Bestimmung pflichtversichert, und zwar ab Erfüllung der Voraussetzungen hiefür;

2. und 3. unverändert.

(6) unverändert.

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2 a. (1) und (2) unverändert.

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:

1. die Bezieher einer Pension (Übergangspension), ausgenommen einer Höherversicherungspension, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;
2. unverändert.

BSVG – Vorgeschlagene Fassung

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) bis (4) unverändert.

(5) Im Falle des Todes einer gemäß Abs. 1 Z 1 pflichtversicherten Person gelten für die Dauer des Verlassenschaftsverfahrens

1. in der Kranken- und Pensionsversicherung

- a) die im Zeitpunkt des Todes im Sinne des Abs. 1 Z 2 oder Z 3 vorhandenen Pflichtversicherten weiter als nach dieser Bestimmung pflichtversichert;
- b) Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 erst während des Verlassenschaftsverfahrens eintreten, als nach dieser Bestimmung pflichtversichert, und zwar ab Erfüllung der Voraussetzungen hiefür;

2. und 3. unverändert.

(6) unverändert.

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind mit folgender Ausnahme beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Pensionsversicherung pflichtversichert: Erfüllt nur einer der Ehegatten eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 7, so ist nur der andere Ehegatte in der Pensionsversicherung pflichtversichert.

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:

1. die Bezieher einer Pension (Übergangspension), wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;
2. unverändert.

BSVG — Geltende Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. der Ehegatte einer als Sohn (Tochter) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Person auf Grund seiner Beschäftigung im schwiegerelterlichen Betrieb.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. bis 4. unverändert.
5. die im § 2 Abs. 1 Z 3 angeführten Ehegatten.

(3) und (4) unverändert.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten beträgt ein Drittel des Versicherungswertes des von den Eltern bzw. Groß-, Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern des Pflichtversicherten geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, in dem diese Pflichtversicherten hauptberuflich beschäftigt sind, gerundet auf volle Schilling. Wenn nach § 2 a beide

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. Aufgehoben.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. bis 4. unverändert.
5. die im § 2 Abs. 1 Z 3 angeführten Ehegatten;
6. der Ehegatte einer als Sohn (Tochter) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Person auf Grund seiner Beschäftigung im schwiegerelterlichen Betrieb.

(3) und (4) unverändert.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Todes beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;
2. die eine Gleitpension (§ 122 b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit zu melden ist.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten beträgt ein Drittel des Versicherungswertes des von den Eltern bzw. Groß-, Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern des Pflichtversicherten geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, in dem diese Pflichtversicherten hauptberuflich beschäftigt sind, gerundet auf volle Schilling. Davon abweichend beträgt

BSVG — Geltende Fassung

Ehegatten in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt die Beitragsgrundlage jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes.

(7) und (8) unverändert.

(9) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Höchstbeitragsgrundlage ist

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten der gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzte Betrag;
- b) unverändert.

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die gemäß § 2 a Abs. 2 allein Pflichtversicherten 4 040 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;
- b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten ein Drittel des in lit. a genannten Betrages, gerundet auf volle Schilling (Mindestbeitragsgrundlage);
- c) für die gemäß § 2 a gemeinsam mit ihrem Ehegatten Pflichtversicherten jeweils die Hälfte des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling.

(11) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 3 als Kind bzw. Schwiegerkind auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, jeweils ein Sechstel des Versicherungswertes des Betriebes bzw. der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 1 in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes bzw. die Hälfte der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling.

(7) und (8) unverändert.

(9) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Höchstbeitragsgrundlage ist

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 3 Pflichtversicherten der gemäß § 48 und § 53 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzte Betrag;
- b) unverändert.

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die gemäß § 2 a Abs. 1 Z 1 oder 3 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. c genannten Versicherten 4 040 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;
- b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. d genannten Versicherten ein Drittel des in lit. a genannten Betrages, gerundet auf volle Schilling (Mindestbeitragsgrundlage);
- c) für die gemäß § 2 a Abs. 1 gemeinsam mit ihrem Ehegatten Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung jeweils die Hälfte des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling;
- d) für die gemäß § 2 a Abs. 3 gemeinsam als Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling.

(11) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 28. (1) Beitragsgrundlage für die Weiterversicherten in der Pensionsversicherung ist die letzte Beitragsgrundlage vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, in den Fällen des § 9 Abs. 2 letzter Satz die sich gemäß § 118 a ergebende Beitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage ist mit dem sich gemäß § 33 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergebenden Faktor zu vervielfachen.

(2) bis (5) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 33 a. (1) unverändert.

(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 118 a nicht statt, weil

1. die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den 360fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung bzw.
2. die Summe der Beitragsgrundlagen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz den 12fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung bzw.
3. die Summe der in Z 1 und 2 genannten Beitragsgrundlagen den 420fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

erreicht oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.

ABSCHNITT VII**Pensionsanpassung****Aufwertungszahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren**

§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwer-

Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 28. (1) Beitragsgrundlage für die Weiterversicherten in der Pensionsversicherung ist die letzte Beitragsgrundlage vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, in den Fällen des § 9 Abs. 2 letzter Satz die sich gemäß § 118 a ergebende Gesamtbeitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage ist mit dem sich gemäß § 33 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergebenden Faktor zu vervielfachen.

(2) bis (5) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 33 a. (1) unverändert.

(2) Erreicht oder übersteigt in einem Kalenderjahr die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage nach § 118 a die im jeweiligen Beitragsjahr geltende Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9) in der Pensionsversicherung bereits durch Beiträge zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und/oder Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.

ABSCHNITT VII**Pensionsanpassung****Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren, Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert, Anpassungsfaktor**

§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwer-

BSVG — Geltende Fassung

tungszahl gilt auch für die Pensionsanpassung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor und die Aufwertungsfaktoren auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes als verbindlich zu erklären.

§ 45 a. Die Aufwertungszahl (§ 45) beträgt für das Kalenderjahr 1992 1,055.

Anpassung der Pensionen

§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) Der Anpassung gemäß Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse, des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der gemäß Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten im Sinne des Abs. 1 und 2 angepaßte Kinderzuschüsse, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(4) Bei der Anwendung des § 116 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

tungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor und der Anpassungsrichtwert gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(4) An die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall tritt der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 139.

Anpassung fester Beträge

§ 47. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

Anpassung der Leistungen von Amts wegen

§ 48. Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen des § 46 ist von Amts wegen vorzunehmen.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 49. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 139.

Anpassung fester Beträge

§ 47. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind kundzumachen.

Anpassung der Leistung von Amts wegen

§ 48. Die Anpassung der Leistungen gemäß § 46 ist von Amts wegen vorzunehmen.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 49. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

§ 49 a. Die Aufwertungszahl (§ 45) beträgt für das Kalenderjahr 1992 1,055.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen

gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen

§ 58. (1) Bei der Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 70), dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 131), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen.

(2) unverändert.

(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 132 Abs. 2 ist § 57 a nicht anzuwenden.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 63. (1) und (2) unverändert.

gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird ein Antrag auf Waisenpension nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten an, sofern der Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Waise gestellt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen

§ 58. (1) Bei der Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen.

(2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 63. (1) und (2) unverändert.

BSVG — Geltende Fassung

- (3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,
1. unverändert.
 2. bei einer Alterspension (§ 121), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 121 Abs. 1 Z 2 gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit; § 121 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß;
 3. bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 122 Abs. 1 lit. e gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit;
 4. in allen anderen Fällen mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (6) unverändert.

- (7) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange
1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft, oder
 2. und 3. unverändert.
- (8) und (9) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

- (3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,
1. unverändert.
 2. in allen anderen Fällen mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist.

(4) Die Entziehung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension (§ 121) nicht mehr zulässig.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (6) unverändert.

- (7) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange
1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft, oder
 2. und 3. unverändert.
- (8) und (9) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80. (1) unverändert.

(2) Bei Sachleistungen hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 vH der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 vH der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Kostenzuschüsse können durch die Satzung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht werden; sie dürfen jedoch 80 vH der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 ausbezahlt ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) unverändert.

(4) Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen

- a) unverändert.
- b) bei Sachleistungen, wenn die an die Vertragspartner zu leistende Vergütung durch vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossene vertragliche Regelungen in Pauschbeträgen unabhängig von der dem einzelnen Anspruchsberechtigten erbrachten Leistung festgesetzt ist;
- c) bei Sachleistungen, wenn durch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen vertraglichen Regelungen die Vergütung rückwirkend erhöht wird, für den auf die Erhöhung entfallenden Kostenanteil.
- d) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80. (1) unverändert.

(2) Bei Sachleistungen hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 vH der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20%igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 vH der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Kostenzuschüsse können durch die Satzung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht werden; sie dürfen jedoch 80 vH der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 ausbezahlt ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) unverändert.

(4) Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen

- a) unverändert.
- b) bei Sachleistungen, wenn die an die Vertragspartner zu leistende Vergütung durch vertragliche Regelungen in Pauschbeträgen unabhängig von der dem einzelnen Anspruchsberechtigten erbrachten Leistung festgesetzt ist;
- c) bei Sachleistungen, wenn durch die abgeschlossenen vertraglichen Regelungen die Vergütung rückwirkend erhöht wird, für den auf die Erhöhung entfallenden Kostenanteil.

d) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßt bzw. die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ausgenommenen Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Ärztliche Hilfe

§ 85. (1) Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte oder durch Ärzte in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. Im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 83 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

1. eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche
 - a) physiotherapeutische,
 - b) logopädisch-phoniatisch-audiometrische oder
 - c) ergotherapeutische

Behandlung durch Personen, die gemäß § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes, des logopädisch-phoniatisch-audiometrischen Dienstes bzw. des beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen (ergotherapeutischen) Dienstes berechtigt sind;

2. und 3. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßt bzw. die gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 ausgenommenen Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Ärztliche Hilfe

§ 85. (1) Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte oder durch Ärzte in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. Im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 83 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

1. eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche
 - a) physiotherapeutische,
 - b) logopädisch-phoniatisch-audiologische oder
 - c) ergotherapeutische

Behandlung durch Personen, die gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes, des logopädisch-phoniatisch-audiologischen Dienstes bzw. des ergotherapeutischen Dienstes berechtigt sind;

2. und 3. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) unverändert.

(2) Durch die Satzung sind für die Fälle der Inanspruchnahme eines Zuschusses gemäß Abs. 1 nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung des Versicherungsfalles zu treffen. Durch die Krankenordnung kann die Zuschußleistung ausgeschlossen werden, wenn der Versicherte in demselben Versicherungsfall einen Vertragspartner oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Bauernkrankenversicherung in Anspruch nimmt.

(3) und (4) unverändert.

Medizinische Hauskrankenpflege

§ 94. (1) unverändert.

(2) Die medizinische Hauskrankenpflege wird erbracht durch diplomierte Krankenschwestern bzw. diplomierte Krankenpfleger (§ 23 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961), die vom Versicherungsträger beigestellt werden oder die mit dem Versicherungsträger in einem Vertragsverhältnis im Sinne des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes stehen oder die im Rahmen von Vertragseinrichtungen tätig sind, die medizinische Hauskrankenpflege betreiben.

(3) bis (6) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 95. (1) unverändert.

(2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlung wird durch Vertragsärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Vertragsdentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) unverändert.

(2) Durch die Krankenordnung kann die Zuschußleistung ausgeschlossen werden, wenn der Versicherte in demselben Versicherungsfall einen Vertragspartner oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Bauernkrankenversicherung in Anspruch nimmt.

(3) und (4) unverändert.

Medizinische Hauskrankenpflege

§ 94. (1) unverändert.

(2) Die medizinische Hauskrankenpflege wird erbracht durch diplomierte Krankenschwestern bzw. diplomierte Krankenpfleger (§ 23 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961), die vom Versicherungsträger beigestellt werden oder die mit dem Versicherungsträger in einem Vertragsverhältnis im Sinne des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes stehen oder die im Rahmen von Vertragseinrichtungen tätig sind, die medizinische Hauskrankenpflege betreiben.

(3) bis (6) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 95. (1) unverändert.

(2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlung, Kieferregulierungen und der unentbehrliche Zahnersatz werden durch Vertragsärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Vertragsdentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis

BSVG — Geltende Fassung

Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. Zu Kieferregulierungen werden Kostenzuschüsse gewährt, deren Höhe die Satzung festsetzt. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Zu den Kosten eines unentbehrlichen Zahnersatzes und seiner Instandsetzung sind nach Maßgabe der Satzung Zuschüsse zu gewähren.

(4) bis (7) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (3) unverändert.

(4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88, Hauskrankenpflege in entsprechender Anwendung des § 94 gewährt.

(5) und (6) unverändert.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) und b) unverändert.
 - c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a);

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 104. (1) unverändert.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für den unentbehrlichen Zahnersatz vorsehen.

(4) bis (7) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (3) unverändert.

(4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88 gewährt.

(5) und (6) unverändert.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) und b) unverändert.
 - c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a),
 - d) die Gleitpension (§ 122 b),
 - e) die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c);

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 104. (1) unverändert.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten

BSVG — Geltende Fassung

fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch der Antrag auf eine Leistung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt, so ist Stichtag für diese Feststellung der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste. Nach der Entziehung einer Leistung gemäß § 63 Abs. 3 Z 2 bzw. 3 ist Stichtag, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, der Zeitpunkt des Wegfalls der Entziehungsgründe, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Wegfall folgende Monatserste.

Versicherungszeiten

§ 105. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 107 und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung des § 122 Abs. 1 lit. b. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(9) und (10) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch der Antrag auf eine Leistung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt, so ist Stichtag für diese Feststellung der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Versicherungszeiten

§ 105. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 107, 107 a und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 122 Abs. 1 Z 1 und 122 b Abs. 1 Z 2. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(9) und (10) unverändert.

§ 107 a. Als Ersatzzeiten gelten unter der Voraussetzung, daß eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorangeht oder nachfolgt, überdies:

- a) bei einer (einem) Versicherten die Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten ab der Geburt des Kindes,
- b) bei einer (einem) Versicherten im Fall der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) die nach der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegende Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten ab der Geburt des Kindes, sofern die Annahme (Übernahme) nach dem 31. Dezember 1987 erfolgte;

liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); der Erziehung des Kindes im Inland steht eine solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. auf Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw. bestanden hat und die Zeit der Kindererziehung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens liegt; Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht jeweils nur für eine Person. Vorrang auf Anspruch hat die Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht; wurde kein Karenzurlaubsgeld bezogen oder stand beiden Elternteilen Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung zu, hat die weibliche Versicherte Anspruch, es sei denn, sie hat zugunsten des Mannes auf den Anspruch verzichtet. Ein solcher nicht widerrufbarer Verzicht ist spätestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem einer der beiden Elternteile einen Pensionsantrag stellt.

Versicherungsmonat

§ 110. Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der §§ 106, 107 und 108.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

Versicherungsmonat

§ 110. Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der §§ 106, 107, 107 a und 108. Deckt sich eine Ersatzzeit gemäß § 107 a mit einer Beitragszeit der freiwilligen Versicherung, so geht die Beitragszeit der freiwilligen Versicherung der Ersatzzeit vor.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

BSVG — Geltende Fassung

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;
 - b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 112,

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;
2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z 1 bzw. Z 2 neutrale Zeiten (§ 112), so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.

(6) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;
 - b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
- a) für die Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 180 Monate;
 - b) für die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit 120 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;
2. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen;
3. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. b innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in die Zeiträume gemäß Abs. 4 neutrale Monate (§ 112), so verlängern sich die Zeiträume um diese Monate.

(6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 118 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;
2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;
3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118 bzw. § 118 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
- b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
- c) Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat;

BSVG – Geltende Fassung

Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1.

(4) Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 in Betracht, so sind den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen. Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 4 in Betracht, so sind den im Abs. 3 lit. a genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und

BSVG – Vorgeschlagene Fassung

4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;

5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;

6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a) anzuwenden.

BSVG – Geltende Fassung

den im Abs. 3 lit. c genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben außer Betracht

1. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;
2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat;
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist.

§ 113 a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 120 Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein anderes Dienstverhältnis erstmalig mit einer geringeren Entlohnung aufnehmen (Abs. 3), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 113.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung

BSVG – Vorgeschlagene Fassung

§ 113 a. Aufgehoben.

nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet, mit geringeren Einkünften aufgenommen worden ist, sofern diese selbständige Erwerbstätigkeit nicht schon während des Bestandes des Dienstverhältnisses ausgeübt worden ist.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. Die Bestimmungen der §§ 118 Abs. 5 und 118 a dieses Bundesgesetzes, 242 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und 127 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 113 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 oder § 113 a nach Maßgabe des Abs. 5 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 und 5 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a)

§ 114. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung mit Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ist für diese Versicherungsmonate nur die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 113 bzw. 118 a anzuwenden.

BSVG – Geltende Fassung

Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt;

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension

§ 115. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 134 erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.

BSVG – Vorgeschlagene Fassung

(3) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Versicherungsmonate mit Ausnahme von Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wird für diese sich überschneidenden Zeiten die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 113 bzw. 118 a und die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zusammengerechnet.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§ 130) anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension

§ 115. Aufgehoben.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 113 bzw. § 113 a bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage (§ 46 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit

§ 117. Läßt sich in Fällen des § 111 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 oder 116 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Viertel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; hiebei sind Erhöhungen der Bemessungsgrundlage nach § 180 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 118. (1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113, 113 a und 114 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§ 113 Abs. 3 und 4, § 113 a Abs. 4 und § 114 Abs. 2 Z 2) zu ermitteln.

(2) Eine Höherversicherung hat bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht zu bleiben.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. Aufgehoben.

Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit

§ 117. Läßt sich in Fällen des § 111 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Viertel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; hiebei sind Erhöhungen der Bemessungsgrundlage nach § 180 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 118. (1) Die für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 heranzuziehenden monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen sind aus den nach Abs. 2 ermittelten Beitragsgrundlagen unter Bedachtnahme auf Abs. 3 und 4 auf folgende Weise zu bilden: Die Summe der auf die einzelnen Versicherungsmonate eines Kalenderjahres entfallenden Beitragsgrundlagen wird durch die Zahl der in diesem Kalenderjahr liegenden Versicherungsmonate geteilt.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsgrundlage nach Abs. 1 ist als Beitragsgrundlage heranzuziehen: für Beitragszeiten

- a) nach dem 31. Dezember 1977 die Beitragsgrundlage gemäß § 12 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 23 dieses Bundesgesetzes;
- b) der Pflichtversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; hiebei gilt ein Versicherungsmonat in der Versiche-

(3) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den gemäß den Abs. 4 bis 6 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Kalenderjahres in der Weise zu bilden, daß die Summe der auf die einzelnen Versicherungsmonate eines Kalenderjahres entfallenden Beitragsgrundlagen durch die Zahl der in diesem Kalenderjahr liegenden Versicherungsmonate geteilt wird.

(4) Bei der Ermittlung der Monatsbeitragsgrundlage (Abs. 3) ist als Beitragsgrundlage heranzuziehen:

1. für Beitragszeiten
 - a) nach dem 31. Dezember 1977 die Beitragsgrundlage gemäß § 12 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 23 dieses Bundesgesetzes;
 - b) der Pflichtversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; hierbei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge eingereiht war;
 - c) der Pflichtversicherung vor dem 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 ergebende Beitragsgrundlage; hierbei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge einzureihen gewesen wäre;

- runksklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge eingereiht war;
- c) der Pflichtversicherung vor dem 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 ergebende Beitragsgrundlage; hierbei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge einzureihen gewesen wäre;
 - d) der Weiter- oder Selbstversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; lit. b ist hierbei entsprechend anzuwenden;
 - e) der Weiter- oder Selbstversicherung vor dem 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 in der Versicherungsklasse I ergebende Beitragsgrundlage.

(3) Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsgrundlage nach Abs. 1 sind die Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 lit. a, b und d mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen; Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 lit. c und e sind mit dem am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor für das Kalenderjahr 1970 (§ 45) aufzuwerten.

- d) der Weiter- oder Selbstversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; lit. b ist hierbei entsprechend anzuwenden;
 - e) der Weiter- oder Selbstversicherung vor dem 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 in der Versicherungsklasse I ergebende Beitragsgrundlage;
2. für Ersatzzeiten die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 in der Versicherungsklasse I ergebende Beitragsgrundlage.

(5) Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 4 Z 1 lit. a und b sowie Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 4 Z 1 lit. d, die auf Versicherungsmonate nach dem 31. Dezember 1970 zurückgehen, sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, im Jahr des Stichtages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten. Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 4 Z 1 lit. c und lit. e sowie Abs. 4 Z 2, die auf Versicherungsmonate vor dem 1. Jänner 1971 zurückgehen, sind ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Lagerung mit dem für das Kalenderjahr 1970 im Jahr des Stichtages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten.

(6) Fallen in die Bemessungszeit Beitragsmonate einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und solche gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3, so sind die Beitragsgrundlagen aus diesen Versicherungsmonaten, sofern sie sich zeitlich decken, bis zum Betrag der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 zusammenzuzählen.

Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118 a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so sind

- 1. die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und
- 2. die gemäß § 242 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten (Beschäftigungen)

§ 118 a. (1) Übt ein nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter in einem Kalenderjahr auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeit(en) bzw. Beschäftigung(en) aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet (begründen), so sind allen monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 242 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Kalenderjahr sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach diesem Bundesgesetz und (oder) sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zuzuschlagen.

BSVG – Geltende Fassung

(2) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet, so ist die Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz um die Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(3) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch Erwerbstätigkeiten aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründen, so sind

1. zunächst die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dann um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und
2. zunächst die gemäß § 242 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dann um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(4) Die nach Abs. 1 Z 1 und nach Abs. 3 Z 1 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, der nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 3 Z 2 ermittelte Betrag darf den Betrag nach § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht übersteigen.

(5) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz im Sinne der Abs. 1 und 3 gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz als erworben.

BSVG – Vorgeschlagene Fassung

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag ist durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung zu teilen, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte monatliche Beitragsgrundlage darf sechs Siebentel der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 23 Abs. 9) nicht übersteigen.

(4) Den monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 und 3 in einem Kalenderjahr sind die gemäß § 242 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen und ein Siebentel der Beitragsgrundlagen aller in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz im Kalenderjahr erworbenen Versicherungsmonate zuzuschlagen. Alle zugeschlagenen Beträge dürfen zusammen den für Sonderzahlungen vorgesehenen Höchstbetrag gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.

(5) Aus der gemäß Abs. 4 ermittelten Summe ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf die im jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9) in der Pensionsversicherung nicht überschreiten.

Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118 b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat

1. die nach § 118 a Abs. 1 Z 1 bzw. die nach § 118 a Abs. 3 Z 1 ermittelte Beitragsgrundlage den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder
 2. der nach § 118 a Abs. 1 Z 2 bzw. der nach § 118 a Abs. 3 Z 2 ermittelte Betrag den Betrag nach § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder
 3. die nach § 118 a Abs. 2 ermittelte Beitragsgrundlage die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
- so sind dem Versicherten Beiträge nach Maßgabe des Abs. 2 zu erstatten.

(2) Beiträge, die gemäß Abs. 1 auf den Überschreibungsbetrag entfallen, sind dem Versicherten auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient.

(6) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 5) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

(7) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als erworben.

Anrechnung für die Höherversicherung bzw. Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung

§ 118 b. (1) Überschreitet in einem Kalenderjahr bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten und/oder Beschäftigungen nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen im Kalenderjahr (§ 118 bzw. § 118 a Abs. 5), so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 29 als Beitrag zur Höherversicherung; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile, die im Rahmen der Bestimmungen des § 29 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gelten, sind bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) in halber Höhe zu erstatten.

(2) Der (die) Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres bei einem der beteiligten Versicherungsträger für im Vorjahr fällig gewordene Beiträge den Antrag stellen, ihm (ihr) den auf den Überschreibungsbetrag (Abs. 1) entfallenden Beitrag oder den gemäß § 29 zur Höherversicherung nicht anrechenbaren Beitrag zu erstatten, wobei der halbe Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden ist.

(3) Der nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erstattende Betrag ist dem auszahlenden Versicherungsträger aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu ersetzen.

Wanderversicherung

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Liegen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate in mehreren der im Abs. 1 genannten Pensionsversicherungen vor, so ist der Versicherte der Pensionsversicherung, in der die größere oder größte Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt, wenn aber die gleiche Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt, der Pensionsversicherung zugehörig, in der der letzte Versicherungsmonat vorliegt. Liegen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate, so ist der Versicherte der Pensionsversicherung zugehörig, in der der letzte Versicherungsmonat vorliegt.

(4) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.
3. Bei der Ermittlung der Bemessungszeit sind die Ersatzmonate gemäß § 229 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 116 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes den Ersatzmonaten gemäß § 107 Abs. 1 Z 1 gleichzuhalten; bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Beitragsgrundlage im Sinne des § 118.
4. In den Fällen des § 116 ist der Wegfall einer Pension (Gesamtleistung) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz dem Wegfall einer Pension nach diesem Bundesgesetz gleichzuhalten.
5. bis 7. unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Liegen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate in mehreren der im Abs. 1 genannten Pensionsversicherungen vor, so ist der Versicherte der Pensionsversicherung, in der die größere oder größte Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt, wenn aber die gleiche Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt, der Pensionsversicherung zugehörig, in der der letzte Versicherungsmonat vorliegt. Liegen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate, so ist der Versicherte der Pensionsversicherung zugehörig, in der der letzte Versicherungsmonat vorliegt. Die Bestimmungen des § 245 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind anzuwenden.

(4) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.
3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als monatliche Gesamtbeitragsgrundlage im Sinne des § 118.
4. Aufgehoben.
5. bis 7. unverändert.

Alterspension

§ 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,

1. wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert ist und die für den Versicherten (die Versicherte) in Betracht kommende weitere Anspruchsvoraussetzung gemäß Abs. 2 zutrifft;
2. solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - a) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) ausgeübt worden ist,
 - b) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
 - c) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist, daß der (die) Versicherte am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt.

Alterspension

§ 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 130 ermittelten Pension, sofern nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem

(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(5) Ist in den Fällen der Abs. 3 und 4 ab dem Zeitpunkt, ab dem die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer als Alterspension gebührt, die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 lit. e noch nicht erfüllt, ist diese Voraussetzung für die verbleibende Frist auch für die Alterspension bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, zu erfüllen.

361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 134 ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), eine Gleitpension (§ 122 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

- a) wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
- b) wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) wenn innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind,
- d) wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge;
- e) solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - aa) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) ausgeübt worden ist,
 - bb) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird — oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht —, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- cc) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) unverändert.

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten, und
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund der ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 Z 4 ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Gleitpension

§ 122 b. (1) Kann die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122) nicht in Anspruch genommen werden, weil am Stichtag eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, haben Anspruch auf Gleitpension der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,

2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten, und
4. die Arbeitszeit im Sinn des Abs. 2 reduziert wird.

(2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 130 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers höchstens 20 Stunden bei einer nach gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geleisteten Normalarbeitszeit oder höchstens 50 vH der vor der Teilpension geleisteten (nach gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung) zulässigen, mehr als 40 Stunden betragenden wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt. Sie gebührt im Ausmaß von 50 vH der nach § 130 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers höchstens 28 Stunden bei einer nach gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geleisteten Normalarbeitszeit oder höchstens 70 vH der vor der Teilpension geleisteten (nach gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung) zulässigen, mehr als 40 Stunden betragenden wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt.

(3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die unselbständige Erwerbstätigkeit ein, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 122 c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 111),
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war.

Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist und er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat und die für den Versicherten (die Versicherte) in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 zutrifft. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) und (3) unverändert.

Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) unverändert.

(2) Als erwerbsunfähig gilt ferner der (die) Versicherte,
 a) der (die) das 55. Lebensjahr vollendet hat, und
 b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war,
 wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111) und er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (geminderte Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) und (3) unverändert.

(4) Wurden Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und wurde durch diese Maßnahmen das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht, fällt die Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Monatsersten weg, ab dem das im Monat gebührende Erwerbseinkommen, zu der der Pensionsbezieher durch die Rehabilitation befähigt wurde, das Zweifache der Bemessungsgrundlage und die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9) übersteigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen, so lebt sie auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige mit dem Ersten des Monats wieder auf, in dem das Erwerbseinkommen unter die genannten Grenzbeträge abgesunken ist.

Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) unverändert.

(2) Aufgehoben.

selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(3) unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch,

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 132 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(3) unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

- a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,
- c) auf Grund einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung,
- d) regelmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs ab einem Zeitpunkt nach der Rechtskraft der Scheidung bis zu seinem (ihrem) Tod, mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor seinem (ihrem) Tod, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,

sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 131. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

BSVG — Geltende Fassung

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat 1,9,
vom 361. Monat an 1,5.
Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

(5) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 4 ergebenden Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für die weggefallene Leistung maßgebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages. Ein Grundbetrag oder Grundbetragszuschlag, der in der weggefallenen Leistung enthalten war, ist beim Hundertsatz des Steigerungsbetrages zu berücksichtigen. Der ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages ergibt sich aus der Verminderung des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Hundertsatzes des Steigerungsbetrages um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat 1,9,
vom 361. Monat an 1,5.
Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 80 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 80 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hundertsatz gemäß Abs. 2 bzw. 3 darf 80 nicht übersteigen.

Kinderzuschlag

§ 131. (1) Der sich nach § 130 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 3, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 130 Abs. 2 in Verbindung mit § 130 Abs. 3 darf einen Grenzhundertsatz nicht übersteigen; dieser beträgt bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27. Er erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat ab dem 61. Monat um 0,1, darf jedoch 57 nicht übersteigen.

(3) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, so sind für die Feststellung des Grenzhundertsatzes nach Abs. 2 den Versicherungsmonaten auch Kalendermonate zuzurechnen, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach der Vollendung des 50. Lebensjahres liegen, soweit der Grenzhundertsatz 57 nicht übersteigt.

(4) Wird ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

**Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung;
Höherversicherungspension**

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß § 133 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben,

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 131. (1) Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,9 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 117, 118 bzw. 118 a) mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz zusammen mit dem Hundertsatz gemäß § 130 Abs. 2 60 nicht übersteigt. § 130 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 117, 118 bzw. 118 a) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß den §§ 118 b und 133 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) Aufgehoben.

BSVG — Geltende Fassung

erhalten für die zur Höhrversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höhrversicherungspension.

(3) Fällt während des Bezuges der Höhrversicherungspension die Alterspension gemäß § 121 an, so ist anstelle der Höhrversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höhrversicherungspension zu gewähren.

(4) unverändert.

(5) Für die Bemessung der Höhrversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höhrversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 45) aufzuwerten. Der Monatsbetrag der Höhrversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höhrversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

Hundertsatz	für Beiträge zur Höhrversicherung geleistet im Alter des Versicherten
1,10	bis zu 40 Jahren,
0,90	von über 40 bis zu 50 Jahren,
0,75	von über 50 bis zu 60 Jahren,
0,65	von über 60 Jahren.

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höhrversicherungspension sind Beiträge zur Höhrversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höhrversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höhrversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

(3) Aufgehoben.

(4) unverändert.

(5) Aufgehoben.

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höhrversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höhrversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für die Höherversicherung

§ 133. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 134. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension gemäß § 121 Abs. 3 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 vH,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr	3 vH,
vom 71. Lebensjahr an	5 vH

der Alterspension gemäß § 121 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) Für die Berechnung der Alterspension gemäß § 130 sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für die Höherversicherung

§ 133. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ersatzmonate gemäß § 107 a handelt.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) Wird in den Fällen der §§ 121 Abs. 2 und 122 b, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) In den Fällen der §§ 122, 122 a und 122 c, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension

- bei einer Teilpension von 70 vH mit dem Faktor 1,009,
- bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015

zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1

verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden. Der Hundertsatz darf 80 nicht übersteigen.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Kalendermonate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 134 a. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 111) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 vH,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr	3 vH,
vom 71. Lebensjahr an	5 vH

der Alterspension gemäß § 121 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) Für die Berechnung der Alterspension gemäß § 130 sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

Kinderzuschüsse

§ 135. (1) Zu der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gebührt für jedes Kind (§ 119) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß für ein im § 119 Abs. 1 Z 5 bezeichnetes Kind gebührt für dieses Kind, wenn es gleichzeitig als Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 gilt, aus diesen Gründen kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Kinderzuschuß gebührt im Ausmaß von 5 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. Der Kinderzuschuß beträgt mindestens 154 S und höchstens 650 S monatlich. An die Stelle des Betrages von 154 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- b) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser Pension;
- c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

Kinderzuschüsse

§ 135. (1) Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührt für jedes Kind (§ 119) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß gebührt für ein und dasselbe Kind kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 300 S monatlich.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß ab 1. Juli 1993

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser Pension;
3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 131 Abs. 1 und 2) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;
4. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), vorzeitige Alterspension bei länger Versicherungsdauer

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem

(§ 122), Gleitpension (§ 122 b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der unter Anwendung des § 134 zu ermittelnden Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse außer Ansatz zu bleiben. Ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ist ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln.

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum, längstens jedoch während der letzten drei Jahre vor seinem (ihrem) Tod geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt außer Betracht, wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

BSVG — Geltende Fassung

anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(4) Aufgehoben.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- b) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser Pension;
- c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hierbei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen,

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

(4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß ab 1. Jänner 1995

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension;
3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hierbei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130) um die auf die Beitragszeiten entfallenden

BSVG — Geltende Fassung

und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 131 Abs. 1 und 2) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;

4. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), Gleitpension (§ 122 b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 134 zu ermittelnde Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse außer Ansatz zu bleiben. Ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ist ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Bemessungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, auf drei Dezimalstellen gerundet und mit der Zahl 24 vervielfacht. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) Als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 117, 118 bzw. 118 a. Bezieht die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 46 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage

BSVG — Geltende Fassung

bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(4) Aufgehoben.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

nicht ermitteln, weil die Witwe (der Witwer) ab dem Jahre 1956 ausschließlich Erwerbseinkünfte im Ausland erzielte bzw. sich ausschließlich in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis befand, so ist § 117 anzuwenden.

(4) Als Bemessungsgrundlage der (des) Verstorbenen im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 117, 118 bzw. 118 a. Bezieht er (sie) im Zeitpunkt des Todes eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 46 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen.

(5) Dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne des Abs. 3 ist gleichzuhalten

1. der Bezug eines Ruhegenusses auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 bzw. gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen;
2. der Bezug eines Ruhegenusses, Übergangsbeitrages oder Unterhaltsbeitrages nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, dem Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231, dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255, dem Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, dem Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, dem Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, § 163 Abs. 8 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, Dienst(Pensions)ordnungen für ehemalige Dienstnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betriebe, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden, ferner ein Ruhebezug oder eine gleichartige Leistung nach den Pensionsvorschriften für die Österreichische Nationalbank, nach Dienst(Pensions)ordnungen für ehemalige Dienstneh-

- mer von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen; dabei gilt als Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 3 die Berechnungsgrundlage gemäß § 15 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . bzw. vergleichbare Berechnungsgrundlagen nach anderen Regelungen für Bezüge gemäß Z 2;
3. ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und der gemäß Abs. 2 berechneten Hinterbliebenenpension nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Hinterbliebenenpension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sowie Ruhe(Versorgungs)genüsse.

(7) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie gebührt ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind. Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Die Erhöhung gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

(8) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der)

Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(9) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum, längstens jedoch während der letzten drei Jahre vor seinem (ihrem) Tod geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(10) Abs. 8 und 9 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Eheteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Ausmaß der Waisenpension

§ 138. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 130 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß hat hiebei außer Ansatz zu bleiben.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 139. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 136 Abs. 1 und 138) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 vH ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

Abfindung

§ 139 a. (1) unverändert.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 113), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 118 Abs. 3) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 113).

(3) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu

Waisenpension, Ausmaß

§ 138. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 139. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 136 und 138) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 vH ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

Abfindung

§ 139 a. (1) unverändert.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 113), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 118 Abs. 1) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 113).

(3) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu

BSVG — Geltende Fassung

berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Zur Höherversicherungspension gemäß § 132 Abs. 2 ist die Ausgleichszulage nicht zu gewähren.

(2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis f) unverändert.
- g) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber;
- h) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Sinne des Abs. 7 von 60 000 S der Betrag von 2 552 S vervielfacht — unter Bedachtnahme auf § 47 — mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1993 heranzuziehen ist; dieser Betrag vermindert sich für Einheitswerte unter 60 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf volle Schilling; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmalig ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis f) unverändert.
- g) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen;
- h) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt.

BSVG — Geltende Fassung

Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Leistungen der Unfallversicherung

§ 148. Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VI a des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. unverändert.
2. nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder gemäß § 108 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezugsberechtigt sind.

Übergangsgeld

§ 156. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 vH der Berechnungsgrundlage, gerundet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen. § 118 Abs. 2 gilt hiebei entsprechend. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 151) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 47 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar ist.

(4) unverändert.

(5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser Scheidung auf Grund eines Unterhaltsverzichtes nicht erbracht wird und dieser Verzicht spätestens zehn Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde.

Leistungen der Unfallversicherung

§ 148. Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VI a des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. unverändert.
2. nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder gemäß § 107 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezugsberechtigt sind.

Übergangsgeld

§ 156. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 vH der Berechnungsgrundlage, gerundet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen. § 118 Abs. 2 gilt hiebei entsprechend. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 151) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 47 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Versicherungsträger

§ 162. (1) Für die Dauer der Unterbringung eines Versicherten in einer der im § 161 Abs. 2 genannten Einrichtungen hat der Versicherungsträger dem Versicherten Familiengeld für seine Angehörigen (§ 151), wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, bzw. Taggeld zu gewähren. Das Familiengeld kann unmittelbar den Angehörigen ausgezahlt werden.

(2) bis (5) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Pension auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich in dem Maß, als der dem unterhaltsberechtigten

Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Versicherungsträger

§ 162. (1) Für die Dauer der Unterbringung eines Versicherten in einer der im § 161 Abs. 2 genannten Einrichtungen hat der Versicherungsträger dem Versicherten Familiengeld für seine Angehörigen (§ 78), wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, bzw. Taggeld zu gewähren, wenn ein Krankengeldanspruch gemäß § 139 Abs. 1 bis 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes weggefallen ist. Das Familiengeld kann unmittelbar den Angehörigen ausgezahlt werden.

(2) bis (5) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Pension auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich in dem Maß, als der

BSVG — Geltende Fassung

Angehörigen verbleibende Teil der Pension zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens (§ 140 Abs. 3) den jeweils geltenden Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. a sublit. bb nicht erreicht. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen insoweit festzusetzen, als nicht bereits gemäß § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 eine Festsetzung vorgenommen worden ist. Diese Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) bis (6) unverändert.

Liquiditätsreserve

§ 205. Aufgehoben.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Pension zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens (§ 140 Abs. 3) den jeweils geltenden Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. a sublit. bb nicht erreicht. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen insoweit festzusetzen, als nicht bereits gemäß § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 eine Festsetzung vorgenommen worden ist. Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln. Diese Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) bis (6) unverändert.

Sonderveranlagung für Bauvorhaben

§ 205. (1) Der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung hat die in Höhe der Abschreibungen von bebauten Grundstücken für Neuinvestitionen jährlich frei werdenden Mittel durch Einlagen im Sinne des § 206 Abs. 1 Z 4 getrennt von den übrigen Einlagen gesondert zu veranlagern.

(2) Die nach Abs. 1 veranlagten Mittel dürfen nur zur Finanzierung der gemäß § 207 genehmigten Bauvorhaben (Erwerb von Liegenschaften für Bauvorhaben, Errichtung, Erweiterung oder Umbau von Gebäuden) und zur Finanzierung von Umbauten, die im Sinne des § 207 nicht genehmigungspflichtig sind, weil damit

keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist, verwendet werden. Allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind vor der Verwendung dieser Mittel von den Baukosten in Abzug zu bringen.

§ 247. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1992 die §§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a und b, 23 Abs. 9 lit. a in der Fassung des Art. I Z 9, 80 Abs. 2 und 4 lit. b und c, 88 Abs. 2 und 247 Abs. 14 und 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . ;
2. mit 1. Juli 1992 § 186 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . ;
3. mit 1. Jänner 1993 die §§ 68 Abs. 2, 95 Abs. 2 und 3 und 140 Abs. 4 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . ;
4. mit 1. Juli 1993 die §§ 2 a Abs. 3, 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 6, 23 Abs. 6, 23 Abs. 10 lit. a bis d, 51 Abs. 2 Z 1, 71 Abs. 7 Z 1, 81 Abs. 1, 85 Abs. 1 Z 1, 94 Abs. 2, 97 Abs. 4, 120 Abs. 3, 127 Abs. 4, 140 Abs. 3, 142 Abs. 3 und 5, 162 Abs. 1 und 173 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . ;
5. mit 1. Juli 1993, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Ruhe(Versorgungs)bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Regelungen in Kraft stehen, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung (Nettoanpassung — Abschnitt VII des Ersten Teiles in der Fassung des Art. I Z 17) mindestens gleichwertig sind, die §§ 4 Z 1, 18 Abs. 2, 23 Abs. 9 lit. a in der Fassung des Art. I Z 10, 28 Abs. 1, 33 a Abs. 2, Abschnitt VII des Ersten Teiles, 58 Abs. 1 und 3, 63 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 103 Abs. 1 Z 1, 104 Abs. 2, 105, 107 Abs. 8, 107 a, 110, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 113 a, 114, 115, 116, 117, 118, 118 a, 118 b, 120 Abs. 7 Z 3 und 4, 121, 122 Abs. 1, 2 und 4, 122 a Abs. 1 und 3, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 124 Abs. 2, 130, 131, 132 samt Überschrift, 133, 134, 134 a, 135, 136 in der Fassung des Art. I Z 79, 138, 139 in der Fassung des Art. I Z 82, 139 a Abs. 2, 140 Abs. 1, 148 Z 2 und 156 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . ;
6. mit 1. Jänner 1994 die §§ 30 a, 31 Abs. 3, 5 und 6 und 205 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . ;
7. mit 1. Jänner 1995 die §§ 136 in der Fassung des Art. I Z 80 und 139 in der Fassung des Art. I Z 83 des Bundesgesetzes BGBl. Nr.

(2) Bei der Anwendung des § 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . auf Leistungen mit einem vor dem 1. Juli 1993 liegenden Stichtag ist auch der Zurechnungszuschlag und der Kinderzuschlag nach den vor dem 1. Juli 1993 in Geltung gestandenen Vorschriften heranzuziehen.

(3) Personen, die erst auf Grund des § 127 Abs. 4 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Die §§ 107 a, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 114, 118, 118 a, 120 Abs. 7 Z 3, 121, 122 a, 122 Abs. 1 und 4, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 130, 131 und 134 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) Bei Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 107 a nach der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, ist die Pension von Amts wegen auf Grund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage (gesamtes Bemessungsrecht) neu zu bemessen. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn.

(6) Abweichend von Abs. 4 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des Zweiten Teiles Abschnitt III über die Bemessung einer Pension in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Dezember 1996 fällt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage anstelle der letzten 120 Versicherungsmonate bei einem Stichtag

1. vom 1. Jänner 1995 bis 1. Dezember 1995 die letzten 132 Versicherungsmonate,
2. vom 1. Jänner 1996 bis 1. Dezember 1996 die letzten 156 Versicherungsmonate

aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen sind. Dies gilt bei Anwendung des § 113 Abs. 2 Z 1 und 2 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung in den Fällen der Z 1, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 51. Lebensjahres liegt, in den Fällen der Z 2, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 53. Lebensjahres liegt. Dabei ist § 47 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1993 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß bei der Festsetzung der Aufwertungs-faktoren für die Jahre 1994 bis 1996 anstelle des Richtwertes der jeweils geltende Anpassungsfaktor des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt.

(7) § 116 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung ist in den Fällen des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes für den in Betracht kommenden Versicherungsfall, dessen Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, weiterhin anzuwenden.

(8) Bei Pensionen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit, bei vorzeitigen Alterspensionen gemäß § 122 oder § 122 a, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, ist bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen § 121 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf Höherversicherungspension gemäß § 132 Abs. 2 und 5 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus so lange weiterbestehen, solange die Voraussetzungen für den Anspruch nach der am 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind; bei Anfall einer Alterspension gemäß § 121 gilt § 132 Abs. 3 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung.

(10) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf Kinderzuschuß gemäß § 135 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus so lange weiterbestehen, solange die Voraussetzungen für den Anspruch nach der am 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind. Die bis 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden.

(11) § 135 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist nur auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 anfallen.

(12) § 136 in der Fassung des Art. I Z 79 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ist anzuwenden:

1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt;
2. auf die gemäß § 127 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 284/1981, gebührenden Witwerpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist; mit Ausnahme der im Art. II Abs. 10 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen.

(13) § 136 in der Fassung des Art. I Z 80 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist anzuwenden:

1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1994 liegt;
2. auf die gemäß § 127 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 284/1981, gebührenden Witwerpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist, mit Ausnahme der im Art. II Abs. 10 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen.

(14) Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, lautet:

„(2) Personen, die durch das Inkrafttreten des § 2 a in der Fassung des Art. I Z 2 c der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die jedoch am 1. Jänner 1992 das 45. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 1991 nicht der Pflichtversicherung in dieser Pensionsversicherung unterlegen sind, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1992 für jene Zeiten, in denen nach § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, beide Ehegatten pflichtversichert wären. Die Befreiung endet jedenfalls mit dem Ende der Führung jenes land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, der am 31. Dezember 1991 dann zu einer Pflichtversicherung beider Ehegatten geführt hätte, wenn § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, bereits damals ergolten hätte. Der Antrag auf Befreiung kann unbeschadet eines darüber ergangenen Bescheides bis 31. Dezember 1993 widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag bereits auf eine Leistung aus einer bundesgesetzlichen Pensionsversicherung für zumindest einen der beiden Ehegatten ausgewirkt hat. Ebenso ist ein Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich auf eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde.“

(15) Art. III Abs. 4 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, lautet:

„(4) Personen, deren Beitragsgrundlage ab dem Inkrafttreten des § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

BGBl. Nr. 678/1991, gemäß § 23 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung der 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. . . . , festgestellt wird und die am 31. Dezember 1991 nach § 2 a in der zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Fassung pflichtversichert waren, können bis 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, daß ihre jeweilige Beitragsgrundlage mit dem gesamten Versicherungswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes festgestellt wird. Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage auf den gesamten Versicherungswert ist bis zur erstmaligen Anwendung des § 23 Abs. 6 in der Fassung der 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. . . . , rückwirkend zu beantragen. Ein solcher Antrag kann nicht widerrufen werden und wirkt bis zum Stichtag der erstmaligen Zuerkennung einer Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, solange der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zum 31. Dezember 1991 auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird und einer der Ehegatten nach § 2 a Abs. 1 und 2 pflichtversichert ist.“

(16) Für Personen, die durch das Außerkrafttreten des § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch die 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. . . . , am 1. Jänner 1993 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die jedoch zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 1992 nicht der Pflichtversicherung in dieser Pensionsversicherung unterlegen sind, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1993 für jene Zeiten, in denen unter Berücksichtigung des § 2 a Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beide Ehegatten pflichtversichert wären. Die Befreiung endet jedenfalls mit dem Ende der hauptberuflichen Beschäftigung beider Ehegatten in jenem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, der am 31. Dezember 1992 dann zu einer Pflichtversicherung beider Ehegatten geführt hätte, wenn § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bereits damals aufgehoben gewesen wäre. Der Antrag auf Befreiung kann unbeschadet eines darüber ergangenen Bescheides bis 31. Dezember 1993 widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag bereits auf eine Leistung aus einer bundesgesetzlichen Pensionsversicherung für zumindest einen der beiden Ehegatten ausgewirkt hat. Ebenso ist ein Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich auf eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde.

BSVG — Geltende Fassung

BHG — Geltende Fassung

Artikel I

ABSCHNITT I

Anspruchsberechtigung, Art und Ausmaß der Leistungsansprüche

Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. unverändert.
2. gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind, oder
3. bis 5. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

BHG — Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

ABSCHNITT I

Anspruchsberechtigung, Art und Ausmaß der Leistungsansprüche

Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. unverändert.
2. gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind, oder
3. bis 5. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

(17) Personen, deren Beitragsgrundlage ab dem Außerkrafttreten des § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch die 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. .../..., gemäß § 23 Abs. 6 zweiter Satz in der Fassung der 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. ..., festgestellt wird und die am 31. Dezember 1992 auf Grund dieser hauptberuflichen Beschäftigung pflichtversichert waren, können bis 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, daß ihre jeweilige Beitragsgrundlage mit einem Drittel des Versicherungswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes festgestellt wird. Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage ist bis zur erstmaligen Anwendung des § 23 Abs. 6 in der Fassung der 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. ..., rückwirkend zu beantragen. Ein solcher Antrag kann nicht widerrufen werden und wirkt bis zum Stichtag der erstmaligen Zuerkennung einer Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, solange ein Ehegatte gemäß § 2 a Abs. 3 in diesem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist.

BHG — Geltende Fassung

Artikel VI
Inkrafttreten

(1) bis (3) unverändert.

BHG — Vorgeschlagene Fassung

Artikel VI
Inkrafttreten

(1) bis (3) unverändert.

(4) Art. I § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . tritt
am 1. Juli 1993 in Kraft.